

**Mitteilung des Senats vom 21. März 2023**

**Bremisches Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG)**

Der Senat übermittelt anliegend den Entwurf des Bremischen Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG) nebst Begründung mit der Bitte um Zustimmung sowie die Ergebnisse aus der öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf mit der Fassung vom 17. März 2023 und die daraus resultierenden Anpassungen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf in der angehängten Fassung zu.

## **Bremisches Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Ziel des Gesetzes

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, insbesondere zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 1 und § 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes die Potenziale für den Ausbau und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung möglichst weitgehend zu erschließen und die Errichtung solcher Anlagen zu beschleunigen.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels ist es erforderlich, möglichst alle baulichen Anlagen zur solaren Stromerzeugung zu nutzen und neue Potenzialflächen für die solare Stromnutzung insbesondere im urbanen Bereich zu schaffen. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen richtet Beratungs- und Informationsangebote über sonstige Unterstützungsmöglichkeiten ein.

### § 2

#### Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen)

- (1) Bauherren sind bei der Errichtung von Gebäuden, die nicht nach § 61 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) verfahrensfrei sind und deren Antrag auf Baugenehmigung nach dem 1. Juli 2025 bei der zuständigen Behörde eingeht, verpflichtet, auf dafür geeigneten Dachflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren. Diese Pflicht gilt auch in den Fällen des § 64a der Bremischen Landesbauordnung, in denen ein Antrag auf Zustimmung nach dem 1. Juli 2025 bei der zuständigen Behörde eingeht. Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 muss die Modulfläche der Anlage mindestens 50 Prozent der Bruttodachfläche im Sinne des § 3 Absatz 1 bedecken.
- (2) Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Gebäuden, deren Dachhaut ab dem 1. Juli 2024 grundlegend saniert wird, sind verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zur Installation einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Darüber hinaus ist innerhalb von zwei Jahren nach der Dachsanierung nach Satz 1 auf der hierfür geeigneten Nettodachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Eine grundlegende Dachsanierung im Sinne des Satz 1 ist eine bauliche Veränderung der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht des Daches vollständig erneuert oder ertüchtigt wird. Photovoltaikanlagen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer Mindestleistung von 1 Kilowatt-Peak (kWp). Stecker-Photovoltaikanlagen gelten nicht als Photovoltaikanlagen im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Die gemäß des Absatzes 1 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlagen unverzüglich ab Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung des Neubaus betrieben werden. Die gemäß Absatz 2 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlage unverzüglich nach der Fertigstellung der Installation der Photovoltaikanlage betrieben werden. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten eines Dritten bedienen.
- (4) Gebäude im Sinne dieser Vorschrift sind alle baulichen Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung. Die Absätze 1 bis 2 dieses Gesetzes gelten nicht für
  1. Gebäude nach Absatz 1, deren Bruttodachfläche 50 Quadratmeter unterschreitet,

2. Gebäude, die weit überwiegend mit Reet, Stroh oder Holz bedacht sind,
3. Unterglasanlagen und lichtdurchlässige Dächer,
4. Kulturbauten für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
5. Traglufthallen und fliegende Bauten,
6. Gebäude und Überdachungen,
  - a) deren Dachfläche beim Neubau aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich in den Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet werden kann oder
  - b) deren bestehende Dachfläche ausschließlich in den Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet ist.

### § 3

#### Bestimmung von Dachflächen

- (1) Die Bruttodachfläche eines Gebäudes bezeichnet die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt mit Dachüberstand; Dachrinnen bleiben für die Flächenberechnung unberücksichtigt. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Summe der nach Satz 1 zu bestimmenden Teildachflächengrößen. Dachflächennutzungen, die der Nutzung der Windenergie oder der Umweltenergie dienen und deren Installation an anderer Stelle technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, bleiben bei der Bruttodachflächenberechnung unberücksichtigt. Die Flächenanteile des Daches, die wegen erheblicher Verschattung nicht genutzt werden können, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Nettodachfläche eines Gebäudes bezeichnet die Bruttodachfläche abzüglich
  1. erforderlicher Abstände nach § 32 Absatz 5 der Bremischen Landesbauordnung sowie
  2. der Flächenanteile des Daches, die wegen erheblicher Verschattung, Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer Dachnutzungen oder Ausrichtung in Himmelsrichtung zwischen Ostnordost und Westnordwest nicht genutzt werden können.
- (3) Ist eine Flachdachfläche auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift zu begrünen, bleiben 50 Prozent der zu begrünenden Dachfläche bei der Flächenberechnung nach Absatz 1 und Absatz 2 unberücksichtigt.
- (4) Dachaufbauten und andere Dachnutzungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet oder installiert werden, bleiben für die Flächenberechnung unberücksichtigt, es sei denn, sie können aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht an einem anderen Standort errichtet werden.

### § 4

#### Ausnahmen und Erfüllungsalternativen

- (1) Die Pflichten nach § 2 Absatz 1 und 2 entfallen, soweit und solange ihre Erfüllung
  1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien und unter Beachtung von § 2 Absatz 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes entgegensteht,
  2. im Einzelfall technisch unmöglich ist,
  3. unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien und unter Beachtung von § 2 Absatz 2

des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes, wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder

4. im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

Technische Unmöglichkeit im Sinne von Nummer 2 liegt insbesondere vor, wenn bei Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 keine hinreichende Standsicherheit der die betroffene Dachfläche tragenden Gebäudeteile zur Aufnahme der zusätzlichen Lasten aus der Photovoltaikanlage besteht.

- (2) Die Pflichten nach § 2 Absatz 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn auf der Dachfläche des Gebäudes eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung entsprechend den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, errichtet und betrieben wird. Zur Erfüllung der Pflicht nach § 2 Absatz 1 müssen die Kollektorflächen der solarthermischen Anlage jedoch mindestens die nach § 2 Absatz 1 vorgeschriebene Mindestgröße haben. Unterschreiten die Kollektorflächen diese Mindestgröße, ist auf der Dachfläche zusätzlich eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die Pflicht nach Satz 3 gilt als erfüllt, wenn die Summe aus Kollektoren- und Modulflächen der Solarthermie- und Photovoltaikanlagen mindestens die nach § 2 Absatz 1 vorgeschriebene Mindestgröße beträgt; sie entfällt, soweit eine Kombination von solarthermischen Anlagen und Photovoltaikanlagen wirtschaftlich nicht vertretbar oder die zusätzliche Installation einer Photovoltaikanlage nur mit einem gegenüber dem Nutzen unangemessenen Aufwand möglich ist.
- (3) Die Pflichten nach § 2 Absatz 1 und 2 gelten auch als erfüllt, wenn auf Außenflächen oder in, an oder auf einer baulichen Anlage innerhalb eines räumlich mit dem Gebäude zusammengehörenden Gebietes eine Photovoltaikanlage errichtet und betrieben wird, ohne dass dafür Grünflächen beseitigt oder Flächen versiegelt werden. Eine Photovoltaikanlage nach Satz 1 muss zur Erfüllung der Pflichten nach § 2 Absatz 1 mindestens eine Modulfläche entsprechend der Mindestgröße nach § 2 Absatz 1 aufweisen.

## § 5

### Vollzugszuständigkeit und Nachweispflichten

- (1) Für den Vollzug dieses Gesetzes ist
1. als oberste Landesbehörde für die Freie Hansestadt Bremen die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie
  2. als untere Landesbehörde für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat zuständig.
- (2) Eigentümer sowie sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben eine grundlegende Dachsanierung ihres Gebäudes, die ab dem 1. Juli 2024 erfolgt oder planmäßig erfolgen soll, gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (3) Die nach § 2 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben die Pflichterfüllung gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder der grundlegenden Sanierung der Dachhaut nachzuweisen. Für den Nachweis nach Satz 1 ist das dafür von der Senatorin oder dem Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau veröffentlichte Formular zu verwenden. Dem Formular ist eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister nach § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, oder eine Bestätigung der Inbetriebnahme

der Photovoltaikanlage durch den zuständigen Verteilernetzbetreiber beizufügen. Die nach § 2 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Erfüllungsalternative im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 vorliegen.

- (4) In den Fällen des § 4 Absatz 2 haben die nach § 2 Absatz 1 Verpflichteten nachzuweisen, dass auf der Dachfläche ihres Gebäudes eine den Anforderungen entsprechende solarthermische Anlage errichtet und betrieben wird. Für den Nachweis ist das dafür von der Senatorin oder dem Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau veröffentlichte Formular zu verwenden. Die gegenüber der für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweise sind auch der für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Nachweise können vorbehaltlich anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften in elektronischer Form geführt werden. Die für den Empfang der Anzeigen und Nachweise gemäß Absatz 2 bis 4 zuständige Behörde ist befugt, die darin enthaltenen erforderlichen personenbezogenen Daten für die Zwecke dieses Gesetzes zu verarbeiten.
- (6) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde führt zur Überprüfung der Pflichten nach § 2 Stichproben bei den in dem vorangegangenen Jahr neu errichteten Gebäuden und den Gebäuden, bei denen im vorangegangenen Jahr das Dach grundlegend saniert wurde, durch und ist ermächtigt, zu diesem Zwecke die dafür erforderlichen Daten bei den zuständigen Bauämtern abzufragen. Die abgefragten Daten sind ausschließlich zu diesem Zweck zu verarbeiten und unverzüglich zu löschen, wenn sie für den verfolgten Zweck nicht mehr benötigt werden.
- (7) Können die nach § 2 Verpflichteten den Nachweis auch auf Verlangen nicht führen, ist ihnen eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen, die in der Regel ein Jahr nicht überschreiten soll.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde im Einzelfall von den Pflichten nach §§ 2, 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 ganz, teilweise oder zeitweise befreien, soweit oder solange wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise durch ihre Erfüllung eine unbillige Härte zu erwarten ist.
- (2) Die Befreiung von den Pflichten nach §§ 2, 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen und die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Für den Antrag ist das dafür von der Senatorin oder dem Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau veröffentlichte Formular zu verwenden.

## § 7

### Öffentliche bauliche Anlagen

- (1) Der Senat für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen sowie der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven und ihre unmittelbaren Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts streben an, die dafür geeigneten Dachflächen öffentlicher baulicher Anlagen vollständig mit Photovoltaikanlagen zu bedecken. Zur Erreichung der nach Satz 1 angestrebten Bedeckung, evaluiert der Senat für die Freie Hansestadt Bremen die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften hinsichtlich der Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen und deren sonstige Eignung für die Installation von Photovoltaikan-

lagen und erstellt zu diesem Zweck einen gebäudescharfen Photovoltaik-Ausbaupfad.

- (2) Öffentliche bauliche Anlagen im Sinne dieser Vorschrift sind alle baulichen Anlagen, über die ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dinglich verfügungsbe-rechtigt ist.

## § 8

### Evaluation

Die nach § 5 Absatz 1 zuständige Behörde soll vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluieren, in welchem Umfang dieses Gesetz dazu beiträgt, das Ziel dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 2 zu erreichen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen der Fortentwicklung des Gesetzes dienen.

## § 9

### Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Bestimmung des Begriffs der technischen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und die Anforderungen an die Eignung der Nettodachfläche nach § 2 Absatz 2 Satz 2 sowie des Begriffs der Stecker-Photovoltaik-anlage nach § 2 Absatz 2 Satz 5,
2. die Anforderungen an die technische und wirtschaftliche Vertretbarkeit nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und nach § 4 Absatz 1 Nummer 3,
3. die Bestimmung des Begriffs der erheblichen Verschattung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Nummer 2,
4. die nähere Bestimmung der nach § 2 Absatz 4 Satz 2 ausgenommenen Gebäude und Dachflächen sowie zusätzliche Erfüllungsalternativen,
5. die weiteren Befreiungsmöglichkeiten von der Pflicht nach § 2 Absatz 1 und 2,
6. das Verfahren zur Anzeige und zum Nachweis der Pflichterfüllung nach § 5 sowie
7. die abgefragten personenbezogenen Datenkategorien im Rahmen der nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie nach § 6 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Formulare festzulegen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. vorsätzlich oder fahrlässig den Pflichten nach § 2 Absatz 1 bis 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder der Pflicht zur Anzeige nach § 5 Absatz 2 oder der Pflicht zum Nachweis nach § 5 Absatz 3 und 4 oder der Aufforderung zur Nacherfüllung nach § 5 Absatz 7 nicht vollständig nachkommt,
  2. wider besseren Wissens in der Anzeige nach § 5 Absatz 2 oder dem Nachweis nach § 5 Absatz 3 oder 4 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt,
  3. wider besseres Wissen in dem Antrag nach § 6 Absatz 1 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro je baulicher Anlage, für die ein Verstoß nach Absatz 1 festgestellt ist, geahndet werden. Ist eine Dachfläche betroffen, die 250 Quadratmeter übersteigt, kann ein Verstoß nach Absatz 1 gestaffelt bis zu einer Geldbuße in Höhe von maximal 25 000 Euro geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

## § 11

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung zum Bremischen Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG)**

#### I. Allgemeiner Teil

##### 1. Notwendigkeit und Zielsetzung des Gesetzes

Das Land Bremen setzt sich gemäß den Empfehlungen der Enquetekommission der Bremischen Bürgerschaft „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ zum Ziel, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 60 Prozent, bis 2033 um 85 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren und bis 2038 eine Reduzierung der Kohlenstoffdioxid-Emissionen um 95 Prozent und damit Klimaneutralität zu erreichen. Diese Klimaziele sind ambitioniert und stehen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen. Sie berücksichtigen das global verbleibende Kohlenstoffdioxid-Budget und den angemessenen Beitrag des Landes Bremens zur globalen Klimagerechtigkeit. Die Erreichung der notwendigen Emissionsreduktionen im Land Bremen setzt ambitionierte Maßnahmen im Land Bremen samt der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven voraus, auch wenn nur ein bestimmter Anteil der notwendigen Emissionsreduktion allein durch die Umsetzung eigener Maßnahmen erreicht werden kann. Gleichwohl sind Maßnahmen auf Landesebene geboten, was § 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG) vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (Brem.GBl. S. 826), für das Land Bremen auch vorgibt. Der Gesetzesentwurf dient der Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Bremen.

Darüber hinaus besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18) zum Schutze zukünftiger Generationen eine verfassungsrechtliche Veranlassung zu staatlichem Handeln. Die Länder sind von dieser aus den Grundrechten und Artikel 20a Grundgesetz (GG) ableitbaren staatlichen Verpflichtung nicht ausgenommen. Der beschleunigte Fortschritt des Klimawandels erfordert nach dem Bundesverfassungsgericht (a.a.O. [am angegebenen Ort]) bereits heute effektive staatliche Maßnahmen, um noch gravierendere Maßnahmen zulasten zukünftiger Generationen zu vermeiden. Jeder Anteil, der vom endlichen Kohlenstoffdioxid-Budget verbraucht wird, verstärkt in der Zukunft die verfassungsrechtliche Pflicht, kohlenstoffdioxidrelevante Verhaltensweisen zu unterbinden. Den Klimawandel auf deutlich unter 2,0 Grad Celcius, möglichst aber auf unter 1,5 Grad Celcius zu begrenzen, ist insofern mittels Artikel 20a GG in der Summe der objektiven Wertentscheidungen des Grundgesetzes enthalten. Die Reduktion von Kohlenstoffdioxid-Emissionen und damit die Einschränkung des kohlenstoffdioxidrelevanten Freiheitsgebrauchs ist „verfassungsrechtlich unausweichlich“. Sollte es zu keiner schonenden Transition kommen, besteht mit den vom Bundesverfassungsgericht für die Reduktion von Treibhausgasemissionen vorausgesetzten, künftigen drastischen Eingriffen ein differenziert abgestufter Verfassungsautomatismus, der den Staat mit fortschreitendem Klimawandel zu weitgehenderen Eingriffen verpflichtet.

Das Bremische Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG) dient in erster Linie diesen Reduktionszielen und verwirklicht das „überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien“ (§ 2 Erneuerbare-

Energien-Gesetz [EEG] 2023). Der Ausbau erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen schreitet aktuell nicht gemäß den politischen Zielvorgaben voran und muss daher beschleunigt werden. Die vielfältigen Hemmnisse werden also nicht allein durch ökonomische Steuerungsinstrumente überwunden. Zur Beschleunigung des Photovoltaikausbaus sind daher ordnungsrechtliche Maßnahmen geboten. Andernfalls würden wirtschaftlich wertvolle Potenziale über erhebliche Zeiträume ungenutzt bleiben.

Durch die Einführung einer Pflicht für Bauherr:innen und Eigentümer:innen von Neubauten und Bestandsgebäuden, Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben, werden diese Potenziale möglichst schnell nutzbar. Diese Pflicht trägt auch zu einer sicheren, klimaneutralen und unabhängigen Energieversorgung im Land Bremen bei. Gleichwohl sieht das BremSolarG zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit Übergangsfristen, Ausnahmetatbestände und Anrechnungsmöglichkeiten sowie Befreiungstatbestände vor, sodass ein Ausgleich mit den betroffenen Belangen geschaffen wird.

## 2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Das BremSolarG dient der Erreichung der Bremischen Klimaschutzziele.

(§ 1 und § 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz [BremKEG] vom 24. März 2015 [Brem.GBl. 2015, S. 124], zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 [Brem.GBl. S. 826].)

Allgemeines Ziel des Gesetzes ist es mithin, eine umweltverträgliche und ressourcenschonende Erzeugung von Energie zu gewährleisten. Das Gesetz dient der Kohlenstoffdioxidminderung und der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Stromsektor und damit dem Klimaschutz. Dafür sollen für Photovoltaikanlagen geeignete Dachflächen möglichst weitgehend genutzt, aber auch Potenzialflächen auf Neubauten erst geschaffen werden.

Zu diesem Zwecke regelt das Gesetz im Wesentlichen eine allgemeine Pflicht für Bauherr:innen von Neubauten zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf 50 Prozent der Bruttodachfläche. Für Eigentümer:innen und sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Gebäuden, dessen Dachhaut ab dem 1. Juli 2024 grundlegend saniert wird, besteht eine anlassbezogene Pflicht, die technischen Voraussetzungen zur Installation einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Darüber hinaus ist innerhalb von zwei Jahren nach der Dachsanierung auf der geeigneten Nettodachfläche eine Photovoltaik zu installieren. Photovoltaikanlagen im Sinne des BremSolarG sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer Mindestleistung von 1 Kilowattpeak (kWp). Sogenannte Stecker-Photovoltaikanlagen gelten dementsprechend nicht als Photovoltaikanlagen im Sinne dieses Gesetzes.

Für beide Pflichten wird dem rechtsstaatlich gebotenen (Investitions-) Vertrauensschutz durch eine jeweilig geltende Übergangsfrist Rechnung getragen.

Für die Pflichten nach dem BremSolarG sind in § 2 Absatz 4 und § 3 und § 4 Ausnahme- und Anrechnungsmöglichkeiten vorgesehen. Ungeeignete Dachflächen, Gebäude oder bauliche Anlagen sind von der Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen ausgenommen. Darüber hinaus erkennt das BremSolarG insbesondere solarthermische Anlagen und Dachbegrünungen mit (teilweiser) Erfüllungswirkung an, wenn sie nach Maßgabe anderer Vorschriften betrieben beziehungsweise errichtet werden.

## 3. Gesetzgebungskompetenz

Das Land Bremen hat aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 24 GG die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen des BremSolarG.

Die im BremSolarG geregelten Pflichten betreffen die im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 GG angesiedelten Sachkompetenztitel „Recht der Energiewirtschaft“ (Nummer 11) und „Recht der Luftreinhaltung“ (Nummer 24), weil es sich um klimaschützende Maßnahmen handelt. Aus diesen Sachkompetenztiteln (Recht der Energiewirtschaft und Recht der Luftreinhaltung) leitet dementsprechend auch der Bundesgesetzgeber bereits seine Gesetzgebungskompetenz für das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ab (Bundestags-Drucksache 19/16716, Seite 108). Nach überwiegender Auffassung ist der Klimaschutz dem Kompetenztitel des Artikel 74 Nummer 24 GG, namentlich also dem Schutz vor und die Beseitigung von Verunreinigungen der Luft zuzuordnen.

Im Anwendungsbereich der mithin „doppelt“ vorliegenden konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung „nur“, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit noch keinen oder zumindest noch keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat. Denn grundsätzlich besteht, soweit der Bund im Rahmen der ihm nach Artikel 74 Absatz 1 GG verliehenen Sachkompetenztitel eine wirksame, „erschöpfende und damit abschließende Regelung“ getroffen hat, gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG eine Sperrwirkung in zeitlicher und in sachlicher Hinsicht für die Länder im Bereich des jeweiligen, abschließend gestalteten Regelungsgegenstands.

Entscheidend ist also, ob bundesrechtliche Regelungen, die den gleichen Regelungsgegenstand betreffen wie das BremSolarG, die Sperrwirkung des Artikel 72 Absatz 1 GG auslösen. Diese Sperrwirkung nach Artikel 72 besteht dann in zeitlicher („solange“) und in sachlicher („soweit“) Hinsicht, wobei der Umfang von letzterem wiederum von der Auslegung des potenziell sperrenden Bundesgesetzes in seiner Gesamtheit abhängt.

a) Photovoltaikpflicht für Wohngebäude (Neubau)

Eigentümer:innen von Gebäuden, die neu errichtet werden, werden durch das vom Bund erlassene und anhaltend novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG) in bestimmter Art und Weise verpflichtet, möglichst energiesparsam zu bauen und den Energiebedarf anteilig durch erneuerbare Energien zu decken (vergleiche nur § 10 GEG). Für Neubauten ist das GEG im Hinblick auf die Regelungen zur Wärmeversorgung insofern zwar abschließend und sieht über § 36 GEG und § 23 GEG auch Regelungen zur Anrechenbarkeit von Stromnutzungen aus solarem Strom vor. Dadurch sind indes keine landesrechtlichen (oder kommunalen) Regelungen über eine Solarstrompflicht oder Nutzungspflicht für erneuerbare Energien auf privaten Gebäuden gesperrt. In Bezug auf die Solarthermie sind die Regelungen des GEG zwar vorrangig, ebenso auch in Bezug auf die Photovoltaik (zumindest, wenn diese zur Erfüllung der Pflichten des GEG [bei Neubauten] genutzt wird). Sie stehen aber dennoch einer ergänzenden Photovoltaikpflicht auf Landesebene nicht entgegen, weil sie nicht zur Installation einer bestimmten Anlage verpflichten und Photovoltaikanlagen beim Neubau auch faktisch durch die Regelungen des GEG nicht obligatorisch installiert werden.

b) Photovoltaikpflicht für Wohngebäude (Bestand)

§ 56 Nummer 2 GEG führt die Regelung aus § 3 Absatz 4 Nummer 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) fort. Mit dieser Regelung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Länder für bestehende nicht öffentliche Gebäude eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festlegen können. Für solarthermische Anlagen ist die Regelungskompetenz der Länder (und Kommunen) damit in § 56 Nummer 2 GEG abschließend beschrieben. Daraus wird aber auch deutlich, dass in Bestandsgebäuden auch Pflichten zur Nutzung von Photovoltaikanlagen festgelegt werden können.

Dies ist auch in der Gesetzesbegründung zu § 56 Nummer 1 GEG klar gestellt, wonach der Bundesgesetzgeber selbst davon ausgeht, dass die Länder sogar Nutzungspflichten für bereits errichtete (nicht öffentliche) Gebäude einführen könnten, wie dies bereits das Land Baden-Württemberg erfolgreich getan hat (schon vor dem Inkrafttreten des GEG in seiner Ursprungsfassung zum 1. Januar 2020).

Das GEG trifft insoweit auch keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien für bestehende private Gebäude. Der Bundesgesetzgeber hat mit den Regelungen des GEG von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz also insoweit nicht abschließend Gebrauch genommen. Das BremSolarG normiert auch keine Nutzungspflicht in Bezug auf die Wärmeversorgung des Bestandgebäudes, keine Mindestdeckungsanteile, technische oder ökologische Anforderungen an die Bestandsbauten neu. Daher besteht für nicht öffentliche Bestandsgebäude keine Sperrwirkung nach Artikel 72 GG.

Auch das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) steht der Landesgesetzgebungskompetenz nicht entgegen, denn gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 KSG ist klargestellt, dass die Länder eigene Klimaschutzgesetze erlassen können. Auch die Auswahlmöglichkeiten für eine (geplante) 65 Prozent Erneuerbare Energien Vorgabe bleiben ebenso wie diejenigen der Neubaeigentümer:innen wirtschaftlich und faktisch bestehen. Denn das BremSolarG greift nicht so weit in die Gestaltungsfreiheit der Verpflichteten ein, dass die anderen Erfüllungsoptionen faktisch oder wirtschaftlich ausgeschlossen wären.

c) Photovoltaikpflicht für Nichtwohngebäude (Neubau)

Das GEG unterscheidet bei der Anrechenbarkeit von Solarenergie (noch) nicht zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden – auch § 23 und § 36 GEG sind gleichermaßen für Wohn- und Nichtwohngebäude anwendbar. Nur die Berechnungsverfahren unterscheiden sich (in § 20 GEG (für Wohngebäude) und § 21 GEG [für Nichtwohngebäude]), sodass auch insoweit keine Sperrwirkung besteht.

Auch Sperrwirkungen anderer bestehender oder geplanter Bundesgesetze sind insoweit auch für Nichtwohngebäude (noch) nicht ersichtlich. Sobald aber eine bundesrechtliche Photovoltaikpflicht für Nichtwohngebäude vorliegt und in Kraft ist, würde Artikel 72 Absatz 1 GG die oben beschriebene Sperrwirkung auslösen und wäre eine landesrechtliche Regelung dann gemäß Artikel 72 Absatz 1, Artikel 31 GG nichtig, wenn der Bund bei dieser Regelung keine weitergehenden landesgesetzlichen Regelungen zuließe – wozu er sich noch nicht geäußert hat.

Gleichwohl kann das BremSolarG nach aktueller Rechtslage im Rahmen der landesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz erlassen werden, weil nicht abzusehen ist, wann und wie genau eine Photovoltaikpflicht auf Bundesebene in Kraft tritt.

d) Photovoltaikpflicht für Nichtwohngebäude (Bestand)

Das zu b) Ausgeführte gilt für (nicht öffentliche) Wohn- und Nichtwohngebäude gleichermaßen: § 56 Nummer 2 GEG führt die Regelung aus § 3 Absatz 4 Nummer 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) fort. Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass die Länder für bestehende nicht öffentliche Gebäude eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festlegen können.

e) Photovoltaikpflicht für öffentliche Gebäude (Neubau)

Den Ländern steht gemäß Artikel 70 Absatz 1 GG die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über ihr öffentliches Eigentum beziehungsweise das öffentliche Sachenrecht zu, soweit dies landeseigene Gebäude betrifft. Allerdings dürfen die Länder keine Regelung in diesem

„Gewande“ treffen, die sich der Sache nach als Regelung eines von Artikel 73 GG erfassten Lebensbereichs darstellt und daher zu einem Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes führen würde. Dies ist hier aber nicht der Fall. Daher hindert die grundgesetzliche Kompetenzordnung das Land Bremen nicht daran, auf der Grundlage von Artikel 70 GG Regelungen zur Solarpflicht in Bezug auf ihre eigenen öffentlichen Gebäude zu tätigen. Denn diese Entscheidung hat nicht schwerpunktmäßig einen Inhalt, für den der Bund ausschließlich zuständig wäre. Das Bundesland Bremen kann (weiterhin) eigene Regelungen für seine eigenen öffentlichen Gebäude ihrer Landesverwaltung treffen, um die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (vergleiche dazu auch § 4 GEG) umzusetzen.

f) Photovoltaikpflicht für öffentliche Gebäude (Bestand)

Das zu e) für neue öffentliche Gebäude im Land Bremen dargestellte Ergebnis gilt entsprechend auch für öffentliche Gebäude im Bestand. Das GEG sperrt schon gemäß § 56 Nummer 1 GEG für bestehende öffentlichen Landesgebäuden nicht die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

g) Verbleibende Kompetenz auf Landesebene

Im Ergebnis besteht also mangels abschließender Regelung auf Bundesebene für die Regelungen des Gesetzesentwurfs die Gesetzgebungskompetenz des Landes Bremen.

4. Alternativen

Keine.

Bei Nichtgebrauch der bestehenden landesgesetzgeberischen Regelungsmöglichkeit blieben Potenziale zur Nutzung von Photovoltaik in den benannten Bereichen weitestgehend ungenutzt. Mildere, gleich wirksamere Mittel sind nicht verfügbar. Planungsrechtliche Mittel sind nicht zweckmäßig, da insoweit lediglich die Errichtung, nicht jedoch die Nutzung von (Photovoltaik-) Anlagen regelbar ist. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Rechtsstands ist das vorstehende Gesetz alternativlos.

5. Kosten und genderspezifische Auswirkungen

a) Kosten für Verpflichtete

Verpflichteten nach diesem Gesetz entstehen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Photovoltaikpflicht in der Regel Investitionskosten, die sich jedoch mit der Zeit der Nutzung amortisieren. Hierbei sind Fälle berücksichtigt, im Rahmen derer der erzeugte Strom vollständig eingespeist wird oder Eigenverbrauchskonstellationen bestehen.

Eine Umlage der Installationskosten auf die Miete bei vermieteten Gebäuden ist nur möglich, wenn ein Bezug zur Mietsache vorliegt und der in der Photovoltaikanlage erzeugte Strom von den Mieter:innen genutzt wird. Ziehen die Mieter:innen keinen Nutzen von dem aus der Photovoltaikanlage erzeugten Strom, können die Kosten nicht auf die Miete umgelegt werden. Betriebskosten, die circa ein bis zwei Prozent der Investitionskosten betragen, sind nur dann von den Mieter:innen zu tragen, wenn sie den Strom aus der Photovoltaikanlage (mit) nutzen und wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag getroffen wurde.

Eine konkrete Bezifferung der zu erwartenden Kostenauswirkungen auf einzelne Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen ist pauschal nicht möglich, da diese in Abhängigkeit von der individuellen Ausgestaltung und jeweiligen Betriebsweise der Photovoltaikanlage stark variieren können. In der Regel amortisiert sich die Investition im Laufe der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage.

Um Sachverhalten Rechnung zu tragen, in denen aus rechtlicher und/oder technischer Unmöglichkeit, der Ausrichtung des Daches et cetera eine zweckmäßige Umsetzung der Pflicht nicht möglich ist, sind Ausnahmeregelungen vorgesehen. In Einzelfällen, in denen eine unbillige Härte durch die Umsetzung der Photovoltaikpflicht entstehen würde, kann gemäß § 6 eine Befreiung gewährt werden.

Darüber hinaus ermächtigt § 9 des vorstehenden Gesetzes den Senat durch Rechtsverordnung einzelne tatbestandliche Voraussetzungen zu konkretisieren. Unter anderem wird der Begriff der technischen Voraussetzungen (§ 2 Absatz 2 Satz 2) und die wirtschaftliche und technische Vertretbarkeit (§ 3 Absatz 2 Satz 2) aufzugreifen und zu bestimmen sein.

Ersatzweise kann gemäß § 4 Absatz 2 eine solarthermische Anlage entsprechend den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes oder eine Photovoltaikanlage an anderer Stelle gemäß § 4 Absatz 3 (zum Beispiel an der Außenfläche) errichtet und betrieben werden.

Zur Erreichung des vorstehenden Gesetzeszwecks richtet das Land Bremen Beratungs- und Informationsangebote zu Unterstützungs- beziehungsweise Realisierungsmöglichkeiten ein.

b) Verwaltungsspezifische Kosten

Unmittelbare, zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen für den Landeshaushalt insbesondere durch den Vollzug des Gesetzes, für den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 als oberste Landesbehörde für das Land die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen sowie nach Nummer 2 als untere Landesbehörde für die Gemeinde Bremen die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und für die Gemeinde Bremerhaven der Magistrat zuständig sein soll.

Umfasst ist hiervon nach § 5 insbesondere die Bearbeitung der durch die Verpflichteten zu erbringenden Nachweise sowie die nach § 6 durch die Vollzugsbehörde zu bearbeitenden Befreiungsanträge. Dabei handelt es sich um neue Aufgaben, die einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Der zusätzliche Personalbedarf für Vollzugs- und Konzeptionsaufgaben wird vorläufig wie folgt eingeschätzt:

Auf Landesebene werden voraussichtlich zwei Vollzeitstellen benötigt:

- eine Vollzeitstelle (E 11/A 11) für Vollzugsaufgaben auf Landesebene,
- eine Vollzeitstelle (E 13/A 13) Umsetzung des Gesetzes (inklusive Vollzugsystems) sowie Evaluation und Weiterentwicklung des Gesetzes.

Mit dem vorliegenden Gesetz überträgt das Land der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven Aufgaben und stellt darüber hinaus Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben. Nach dem Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 146 Absatz 2 der bremischen Landesverfassung sind gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Den beiden Stadtgemeinden entstehen durch den Vollzug des Gesetzes voraussichtlich zusätzliche Sach- und Personalkosten insbesondere zur Erteilung von Genehmigungen und zur Umsetzung der aus dem Gesetz resultierenden Pflichten in Höhe von insgesamt

- zwei Vollzeitstellen (E 11/A 11) bauordnungsrechtliche Vollzugsaufgaben.

Über die Details einer entsprechenden Kompensation der Mehrbelastung der Stadtgemeinden soll nach einer weiteren Konkretisierung der zu erwartenden Effekte eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist nach § 10 Absatz 3 dieses Gesetzes die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen.

Daneben sieht § 7 vor, dass das Land und die Stadtgemeinden zum Zwecke der Ermittlung für die Photovoltaik geeignete öffentliche Gebäude im Land Bremen einen gebäudescharfen Photovoltaik-Ausbau Pfad erstellen sollen. Vor diesem Hintergrund ist es von Bedeutung, dass über die vier bezeichneten Stellen hinaus eine bedarfsorientierte Personalausstattung vom Senat ermittelt und im Rahmen des jeweiligen Landeshaushalts sichergestellt wird. Für eine schnelle Umsetzung ist dabei auch die Schaffung entsprechender neuer Stellen im Land Bremen, mit seinen Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven relevant.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen mögliche personelle Mehrbedarfe, die im Rahmen des Vollzugs des BremSolarG entstehen können, ermitteln und prioritär in die Haushaltsberatungen 2024/2025 einbringen.

Finanzmittel zur Bereitstellung initialer Informations- und Beratungsangebote zur Einführung des BremSolarG stehen innerhalb der Haushaltsstellen „Solar Cities“ zur Verfügung.

c) Geschlechterspezifische Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1 (Ziele des Gesetzes)

Absatz 1 legt den Gesetzeszweck des BremSolarG mit Bezug auf § 1 und § 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 124) fest. Die Regelung stellt klar, dass die Erzeugung von Solarstrom im Landesgebiet der Freien Hansestadt Bremen möglichst weitgehend und möglichst schnell ausgebaut werden soll. Das ist zur Umsetzung der nach dem Abschlussbericht der Enquetekommission der Bremischen Bürgerschaft „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ (Dezember 2021) empfohlenen Klimaschutzstrategie erforderlich.

Absatz 2 Satz 1 legt die mit dem Gesetz geregelten und zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderlichen Regelungsgegenstände fest. Die Vorschrift spricht von „baulichen Anlagen“, weil nicht nur Gebäude, sondern gemäß § 7 auch bauliche Anlagen betroffen sind. Diese sollen insgesamt – und nicht nur deren Dachflächen – genutzt werden (zum Beispiel durch Fassaden-Photovoltaik).

Absatz 2 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass zur Umsetzung der nach dem Abschlussbericht der Enquetekommission der Bremischen Bürgerschaft „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ (Dezember 2021) empfohlenen Klimaschutzstrategie neben der Regulierung durch Ordnungsrecht auch andere Instrumente erforderlich werden. Insbesondere soll auch der Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen durch Private gefördert werden, auch wenn diese nach dem BremSolarG nicht dazu verpflichtet sind. Zudem sollen

zur Förderung der Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Versorgungskonzepte Beratungs- und Informationsstellen geschaffen werden, die auch die Möglichkeit betreffen, die Pflichten nach dem BremSolarG durch Dritte (insbesondere sogenannte Contractoren) erfüllen zu lassen. So sollen möglichst auch Potenziale außerhalb der Pflichten nach dem BremSolarG erschlossen werden.

Zu § 2 (Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie [Photovoltaikanlagen])

§ 2 regelt als Ausgangspunkt in verschiedenen Tatbeständen die Pflicht, auf geeigneten Dachflächen baulicher Anlagen Photovoltaikanlagen zu errichten und für deren Betrieb zu sorgen. Die Pflicht richtet sich an Eigentümer:innen von Gebäuden sowie an Bauherr:innen von Neubauten. § 2 differenziert dabei in zeitlicher und sachlicher Hinsicht zwischen den verschiedenen Sachverhalten:

Absatz 1 Satz 1 adressiert Bauherr:innen von Gebäuden. Diese sind in dem für die Pflichterfüllung maßgeblichen Zeitraum Verfügungsberechtigt über das Grundstück beziehungsweise das betroffene Gebäude und haben beim Gebäudeumbau ohnehin die Erfüllung rechtlicher Pflichten sicherzustellen (Vorbereitung, Überwachung, Ausführung). Die Pflicht, an Bauherr:innen zu adressieren ist zweckmäßig, weil diese nicht immer auch Eigentümer:innen des Grundstücks oder dinglich über das Gebäude Verfügungsberechtigt sind.

Absatz 1 Satz 1 räumt den Verpflichteten aufgrund von verfassungsrechtlich gebotenen Investitions- und Vertrauensschutz eine zweijährige Übergangsfrist (1. Juli 2025) ein und knüpft abhängig von dem nach der Bremischen Landesbauordnung vorgesehenen Verfahren in zeitlicher Hinsicht an diese an. Hier ist es angemessen für den Beginn der Bauarbeiten und den Eingang des Bauantrags/Antrags auf Zustimmung denselben Stichtag zu bestimmen, weil verfahrensfreie Vorhaben oder solche für die ein Antrag auf Zustimmung nicht erforderlich ganz regelmäßig eines geringeren Planungs- und Investitionsaufwands bedürfen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass neben der bloßen Nutzbarkeit von Dachflächen für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (und zur Dachbegrünung) insbesondere für Großprojekte und Quartiersversorgungskonzepte, die auch Anlagen unabhängig von der Dachkonstruktion (zum Beispiel Anlagen zur Energiespeicherung) betreffen, durch das BremSolarG erhebliche Umplanungen erforderlich werden können.

Absatz 1 Satz 2 regelt den Pflichtenumfang. Die Nutzbarmachung von 50 Prozent der Bruttodachfläche eines Gebäudes kann zwar erheblichen planerischen Aufwand bedeuten und schränkt die Gestaltungsfreiheit für Bauherr:innen ein, weil dadurch nicht lediglich die Nutzung von Dachflächen zur Energieerzeugung, sondern auch eine bestimmte Gestaltung von Gebäudedächern verlangt wird. Neubauten sind danach so zu planen, dass 50 Prozent ihrer Bruttodachfläche auch tatsächlich für Photovoltaikanlagen genutzt werden können und übrige Dachflächennutzungen (Dachfenster, Lüftungselemente et cetera, die nicht von der Ausnahmeregelung in § 3 Absatz 1 Seite 2 erfasst sind) dürfen einen entsprechenden prozentualen Anteil der Bruttodachfläche ausmachen. Die Vorschrift untersagt allerdings nicht den Neubau von Gebäuden, die von vorneherein nach § 2 Absatz 4 von den Pflichten nach § 2 nicht betroffen sind, bestimmt aber, dass ein teilweiser Wegfall dieser Pflichten durch anderweitige Dachnutzungen für Neubauten nicht erfolgt. Der Pflichtenumfang knüpft dabei allein an die genutzte Dachfläche an. Die Leistung der Photovoltaikanlage (kWp) ist für die Pflichterfüllung nicht beachtlich, weil die Vergütung nach dem EEG 2023, Eigenversorgungsmodelle und der Stromverkauf (also insbesondere Einspeisevergütung, Mieterstromzuschlag, Direktvermarktung) auch ohne eine ordnungsrechtliche Festlegung einen hinreichenden Anreiz für die Installation möglichst leistungsstarker Photovoltaikanlagen setzen. Auch eine Bezugnahme auf die Leistungsgrenzen in § 21 EEG 2023 ist nicht erforderlich, weil Fälle, in denen diese Grenzen durch den Pflichtenumfang überschritten werden müssten und dadurch die Anlage weniger wirtschaftlich würde über die Ausnahme der wirtschaftlichen Vertretbarkeit in § 4 Absatz 1 hinreichend

erfasst sind. Insbesondere auch mit Blick auf § 24 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 1 S. 4 EEG 2023 und § 48 Absatz 2a EEG 2023 wäre eine pauschale Deckelung nach den Leistungsgrenzen des § 21 EEG 2023 unzweckmäßig, weil Potenziale die durch vergütungsbezogene Anlagentrennung oder Anlagensammenfassung wirtschaftlich genutzt werden könnten, so ungenutzt blieben. Auch ist es nicht erforderlich, die Pflicht auf die Leistungsgrenze für die Ausschreibungspflicht nach § 22 Absatz 3 EEG zu begrenzen. Denn diese seltenen Fälle besonders großer Dachflächen betreffen regelmäßig gewerbliche und nicht private Nutzungen oder Mietverhältnisse, sodass auch hier für alle Fallgruppen am Maßstab der wirtschaftlichen Vertretbarkeit nach § 4 Absatz 1 zu bewerten ist, ob es dem/der Pflichtigen zumutbar ist, in ein Ausschreibungsverfahren gedrängt zu werden.

Absatz 2 regelt eine anlassbezogene Pflicht zur Installation (und in Verbindung mit Absatz 3 zum Betrieb) von Photovoltaikanlagen. Auch hier ist eine Übergangsfrist und ein Anlassbezug verfassungsrechtlich geboten, denn die an Eigentümer:innen von Bestandsgebäuden gerichtete Pflicht bedeutet einen weitgehenderen Eingriff in Artikel 14 GG als Absatz 1 Satz 1, da gefestigte (und legalisierte) Rechtspositionen besonderen Bestandsschutz genießen. Artikel 14 GG gewährleistet den Verfügungsberechtigten von eigentumsfähigen Rechtspositionen, die legal erworben worden sind, grundsätzlich einen weitreichenden Bestandsschutz, der das Vertrauen in den Fortbestand dieser Rechtspositionen schützt. Auch die betroffenen Sachverhalte unterscheiden sich erheblich von den Fällen des § 2 Absatz 1, denn der Gestaltungsspielraum für die Verpflichteten, die Anlagen wirtschaftlich und integriert in ein nachhaltiges Energieversorgungskonzept zu betreiben, ist wegen der baulichen Fertigstellung des Gebäudes und der zugleich sehr großen Kosten, die für den Umbau einer bestehenden Elektroinfrastruktur im Bestand erforderlich sind, wenn nachträglich eine solare Dachnutzung erfolgen soll, erheblich geringer. Die zusätzliche Erwähnung von sonstigen dinglichen Verfügungsberechtigten ist klarstellend und bezieht Erbbauberechtigte in die Pflicht ein; durch die explizite Erwähnung ist klargestellt, dass hier nicht etwa im Vergleich zum Bremer Denkmalschutzgesetz (BremDSchG) (wo diese auch explizit erwähnt sind) Erbbauberechtigte nicht betroffen sein sollen.

Die grundlegende Dachsanierung nach Absatz 2 Satz 1 liegt dann vor, wenn die wasserführende Schicht weit überwiegend erneuert wird. Der Bezug auf die „wasserführende Schicht“ stellt sicher, dass die Solarpflicht nur dann greift, wenn die äußere Schicht des Daches erneuert wird. Eine grundlegende Dachsanierung umfasst zum Beispiel den Dachausbau, die Dachaufstockung und die grundständige Dachsanierung, jedoch nicht die Dachinstandhaltung. Indem die Dachinstandhaltung nicht einbezogen wird, wird gewährleistet, dass eine Solarpflicht nicht vorgenommen werden muss, wenn wesentliche Teile der Dacheindeckung zum Beispiel nach einem Sturmschaden erneuert werden müssen.

Die Anknüpfung nach Absatz 2 Satz 1 an die vollständige Erneuerung der wasserführenden Dachhaut kann deshalb geeignet sein, weil die abverlangte (zusätzliche) Investition in eine Photovoltaikanlage dann an eine ohnehin zu tätige Investition in Maßnahmen erfolgt, die grundsätzlich auch zur Pflichtenerfüllung nach § 2 erforderlich sind: Wenn Private ohnehin in eine Dachsanierung investieren, kann so ein nicht notwendiger „doppelter“ Aufwand für Handwerker:innen, Planungen, Materialbeschaffung, Gerüstbau und nicht zuletzt auch für die Finanzierung (deren Kosten derzeit steigen) vermieden werden. Auch ist die Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Eigentümerin oder des Eigentümers von vornherein gemindert, wenn er bauliche Änderungen vornehmen will, die – wie hier in der Regel anzunehmen – einer Baugenehmigung bedürfen.

Um Bestandseigentümer:innen aus Verhältnismäßigkeitsaspekten dennoch einen längeren Planungs- und Finanzierungszeitraum zu ermöglichen, kann der/die nach § 2 Absatz 2 Verpflichtete zunächst lediglich sogenannte Photovoltaik-Readiness herstellen, das heißt die technischen Voraussetzungen zur

Installation der Photovoltaikanlage schaffen. Zwischen der Herstellung der technischen Voraussetzungen und der Installation der Photovoltaikanlage hat der/die Verpflichtete zwei Jahre Zeit, die Photovoltaikanlage zu installieren. Die Übergangsfrist bis zur Anwendung der Photovoltaikpflicht im Bestand ermöglicht eine hinreichende Planbarkeit – auch im Hinblick auf die gegenwärtige Marktlage.

Absatz 2 Satz 2 regelt mit Blick auf die zu bedeckende Dachfläche (geeignete Nettodachfläche) einen gegenüber Absatz 1 begrenzten Pflichtenumfang. Damit ist der erheblich eingeschränkten baulichen Gestaltungsfreiheit bei Bestandsgebäuden Rechnung getragen. Auch ist so berücksichtigt, dass die Investitionskosten für die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem Bestandsgebäude im Verhältnis zu einer Dachsanierung einen erheblichen Anteil der gesamten Investitionskosten ausmachen können. Die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs geeignete Nettodachfläche erfolgt im Rahmen der Rechtsverordnung. Um zu vermeiden, dass Stecker-Photovoltaikanlagen zur Erfüllung der Photovoltaikpflicht installiert werden, wird eine Photovoltaikanlage im Sinne dieses Gesetzes dann angenommen, wenn durch Anlagen eine Mindestleistung von 1 kWp erbracht wird. Klarstellend werden Stecker-Photovoltaikanlagen nicht als Photovoltaikanlagen im Sinne dieses Gesetzes normiert. Stecker-Photovoltaik-Anlagen sollen gemäß § 9 BremSolarG im Rahmen der Rechtsverordnung definiert werden.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet Bauherr:innen und Eigentümer:innen, die nach den vorangehenden Absätzen verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die installierten Photovoltaikanlagen unverzüglich nach Abschluss der betreffenden Bauarbeiten auch betrieben werden. Durch eine „harte Fristenregelung“, die zu einer Inbetriebnahme mit Fertigstellung oder mit bestimmungsgemäßer Nutzung des Gebäudes verpflichtet, würde unberücksichtigt bleiben, dass der Zeitpunkt der Inbetriebnahme, von dem auch die Entstehung des Vergütungsanspruchs abhängt, rechtlich und tatsächlich nicht allein durch die Verpflichteten verantwortet ist. Namentlich ist zu berücksichtigen, dass derzeit erhebliche Lieferengpässe für Erzeugungsanlagenelektronik bestehen und die Inbetriebnahme regelmäßig von einer Mitwirkung des zuständigen Verteilernetzbetreibers abhängt (§ 8 EEG 2021/2023), was erfahrungsgemäß in Vergangenheit und Gegenwart zu einer erheblichen Verzögerung der technischen Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen geführt hat und führt. Ohne die offene Formulierung („unverzüglich“) würden Bauherr:innen und Eigentümer:innen, soweit die Verzögerung außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegt, durch die Regelung in eine Pflichtverletzung gedrängt, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung in zeitlicher Hinsicht planmäßig stattfinden soll. Die Unverhältnismäßigkeit einer nur mangels erforderlicher Mitwirkungshandlungen des Verteilernetzbetreibers oder der zuständigen Zertifizierungsstellen gesetzlich angeordneten verzögerten Nutzung eines Gebäudes zulasten der Bauherr:innen oder Eigentümer:innen ist offensichtlich. Die Formulierung „unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, sodass dadurch die Pflicht für Bauherr:innen und Eigentümer:innen statuiert ist, alles im eigenen Verantwortungsbereich zu unternehmen, um einen sofortigen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen. Durch diese Regelung besteht auch die Pflicht, die Photovoltaikanlagen so früh wie möglich zu installieren, damit Verzögerungen der Inbetriebnahme nicht durch eine verzögerte Installation bewirkt werden.

Absatz 3 Satz 2 eröffnet den Verpflichteten die Möglichkeit, Dritte mit der Installation und dem Betrieb der Photovoltaikanlage zu betrauen und diesen insbesondere auch das wirtschaftliche Risiko des Energieerzeugungsanlagenbetriebs im Gegenzug für das Recht, über die „Früchte“ der Anlage (das heißt den Ertrag aus der Produktion des Solarstroms) auf eigene Rechnung zu verfügen, zu übertragen. Dadurch kann Bauherr:innen und Eigentümer:innen die Finanzierung einer Anlage erst ermöglicht und gleichzeitig ein Anreiz geschaffen werden, einen möglichst wirtschaftlichen, also ertragsorientierten Betrieb einzurichten.

Absatz 4 regelt Fälle, in denen die Pflichten nach § 2 Absatz 1 bis 3 vollständig entfallen. Es handelt sich um Fallgruppen, bei denen eine Einzelfallprüfung nicht erforderlich ist, sodass Bauherr:innen und Eigentümer:innen solcher Gebäude und Anlagen schon tatbestandlich und nicht erst durch (teilweise) Ausnahmen oder Befreiungen vom Anwendungsbereich des § 2 ausgenommen sind. Die Vorschrift betrifft solche Gebäude, deren Dachflächen ausschließlich in einer Weise gestaltet sind oder gestaltet werden können, die nach den aktuellen technischen Möglichkeiten, der Leistungsfähigkeit von Photovoltaikmodulen und den statischen und sonstigen Eigenschaften von Gebäuden und baulichen Anlagen der dort genannten Art im ganz überwiegenden Regelfall ungeeignet (zum Beispiel Foliendächer) oder unbedeutend für einen nennenswerten Beitrag zur Energieversorgung oder zur Treibhausgasreduktion sind und die dadurch auch regelmäßig nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 nimmt Dachflächen (brutto) aus, wenn diese 50 Quadratmeter unterschreiten. Bei der Pflicht nach § 2 Absatz 1 ist der Wert einheitlich zu unter anderem Bestimmungen im Begrünungsortsgesetz als auch zu Vorschriften der BremLBO gewählt.

Ein mit den sich aus § 2 ergebenden Verpflichtungen verbundener unverhältnismäßiger, nicht gerechtfertigter Eingriff in Artikel 12 GG, insbesondere bezüglich der negativen Berufsfreiheit ist im Übrigen nicht anzunehmen.

Fraglich ist insoweit bereits das Vorliegen eines „Berufs“.

Bei Photovoltaikanlagen unterhalb der Ausschreibungsgrenze, aber auch oberhalb der Ausschreibungsgrenze, reduzierten sich auch die energiewirtschaftsrechtlichen Pflichten durch die Reformen im Jahre 2022 deutlich. Der Abschluss eines Direktvermarktungsvertrages und die Anmeldung im Marktstammdatenregister sind nach diesseitiger Sicht zumutbar und überschreiten noch nicht die Schwelle des „Berufs“. Die Anmelde- und Stromsteuerzahlungspflichten beim Hauptzollamt bestehen in der Regel nicht (§ 10 Absatz 2 Nummer 1 Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV)). Und auch die ehemals bestehenden Meldepflichten nach dem EEG sind durch den Wegfall der EEG-Umlage entfallen.

Daneben besteht für Gebäudeeigentümer:innen die Möglichkeit, die von ihm/ihr zur Errichtung obliegende Photovoltaikanlage durch einen Dritten betreiben zu lassen.

Schließlich ist ein etwaiger „Eingriff“ vor dem Hintergrund von Artikel 20a GG unter Verhältnismäßigkeitserwägungen – die letztendlich ähnlich zu prüfen sind wie im Hinblick auf Artikel 14 GG zu rechtfertigen.

Zu § 3 (Bestimmung von Dachflächen)

Die Regelungen in § 3 knüpfen im Hinblick auf § 2 Absatz 4 an diese technische und energetische Bewertung an und regeln einerseits die Berechnung des Pflichtenumfangs und andererseits die Fälle, in denen eine technische Ungeeignetheit nicht vollständig (wie in den Fällen des § 2 Absatz 4), aber teilweise vorliegt.

Absatz 1 definiert den Begriff der Bruttodachfläche und erkennt nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn „Nutzung der Windenergie oder der Umwelte-nergie dienen und deren Installation an anderer Stelle technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist“, eine teilweise Flächenreduktion durch andere Dachnutzungen oder sonstige, die Eignung einschränkende Umstände an. Denn in diesen Fällen, sollen Bauherr:innen gerade auch in der Regel verpflichtet sein, 50 Prozent der gesamten Dachfläche für Photovoltaik erst nutzbar zu machen. Extremfälle werden auch hier entweder bereits tatbestandlich (§ 2 Absatz 4), wenn das gesamte Dach grundsätzlich ungeeignet ist, oder durch die Ausnahmetatbestände in § 4 (insbesondere technischen Unmöglichkeit und der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit), soweit auch die Nutzbarmachung von 50 Prozent unzumutbar beziehungsweise technisch unmöglich ist, von der Pflicht

ausgenommen. Ebenfalls ist das Merkmal der erheblichen Verschattung aufgeführt und berücksichtigt insoweit unter anderem (verschattenden) Baumbestand. Sowohl der Begriff der Bruttodachfläche als auch der erheblichen Verschattung werden im Rahmen der Rechtsverordnung konkretisiert.

Absatz 2 Satz 1 definiert den Begriff der Nettodachfläche. Nach dieser Definition besteht nicht die Pflicht, die gesamte Gestaltung des Daches neu zu planen, um den geforderten prozentualen Anteil der Bruttodachfläche erst nutzbar zu machen. Dies würde auch einen erheblichen Eingriff in die bauliche Gestaltungsfreiheit aus Artikel 14 GG bedeuten. Vielmehr regelt Absatz 2 die Berücksichtigung einer teilweisen technischen Ungeeignetheit der Dachfläche. Diese Flächenteile werden erst gar nicht in die Nettodachflächenberechnung einbezogen, auch um Eigentümer:innen nicht ungleich zu belasten. Auch der Begriff der geeigneten Nettodachfläche wird im Rahmen der Rechtsverordnung konkretisiert.

Absatz 2 Nummer 2 greift den unbestimmten Rechtsbegriff der „erheblichen Verschattung“ auf. Bei der Verschattung eines Flächenanteils des Daches ist stets zu berücksichtigen, ob es sich dabei um eine dauerhafte oder nur um eine zeitweilige, etwa durch die jeweilige Jahreszeit bedingte Verschattung handelt. Darüber hinaus ist auch die Intensität der Verschattung zu beachten. In der Rechtsverordnung werden Praxisbeispiele für die Berechnung der üblichen Dacharten sowie zur Ermittlung von relevanten Verschattungen – mindestens Flachdach, Satteldach, Walmdach, Nurdach, Pultdach – aufgenommen werden.

Absatz 2 Satz 2 soll Umgehungsversuchen der Flächenbemessungsregelung vorbeugen, indem nachträgliche Dachnutzungen den Pflichtenumfang nicht berühren, wenn sie nicht absolut notwendig sind.

Absatz 3 regelt das Verhältnis zu örtlichen Bauvorschriften, die eine Pflicht zur Dachbegrünung regeln. Das ist derzeit in der Stadtgemeinde Bremen der Fall (Begrünungsortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen). Durch die Bezugnahme auf die „zu begrünende Fläche“ sind zunächst die auslegungsfähigen tatbestandlichen Beschränkungen der örtlichen Bauvorschrift (nach § 4 des Begrünungsortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen: unzumutbare Mehrkosten, Eignung der Dachkonstruktion und Dachgestaltung) bereits in die Flächenberechnung nach § 3 Absatz 3 einbezogen, sodass bereits ohne einen Rückgriff auf die allgemeinen Ausnahmetatbestände in § 4 eine einzelfallbezogene Bewertung des Pflichtenumfangs auf tatbestandlicher Ebene erfolgen kann, aber auch muss.

In der Rechtsanwendung ist also zunächst der Pflichtenumfang nach der örtlichen Bauvorschrift zu bestimmen und erst in einem zweiten Schritt die wirtschaftliche Vertretbarkeit (§ 3 Absatz 3 Satz 2) einer kombinierten Nutzung zu bewerten. Wenn also die Pflicht bereits nach der örtlichen Bauvorschrift nur eingeschränkt besteht, reduziert sich der Pflichtenumfang nach § 2 auch nur anteilig. Erst soweit sodann die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer kombinierten Nutzung zu verneinen ist, tritt die örtliche Bauvorschrift nach dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf hinter die Photovoltaikpflicht zurück.

Zu § 4 (Ausnahmen und Erfüllungsalternativen)

Absatz 1 Buchstaben Nummer 1 bis 4 regeln die Voraussetzungen für ein (teilweises) Entfallen der Pflichten nach § 2 Absatz 1 bis 4. Die tatbestandlichen Ausnahmen in § 2 Absatz 5 sind Fälle, in denen diese Voraussetzungen für einen vollständigen Wegfall der Pflichten nach § 2 führt. § 4 Absatz 1 erfordert hingegen eine Einzelfallprüfung, die immer dann zu erfolgen hat, wenn Anlass besteht. Ein solcher liegt immer dann vor, wenn ein Antrag nach § 6 gestellt ist. Ein solcher Antrag ist aber nicht die Voraussetzungen für eine Einzelfallprüfung nach § 4 Absatz 1.

Absatz 1 Nummer 1 regelt eine Pflichtenkollision mit anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten (zum Beispiel dem Denkmalschutzrecht) und enthält einen lediglich klarstellenden Hinweis, dass auch im Rahmen von Rechtsgüterabwä-

gungen anderer Fachgesetze die überragende Bedeutung erneuerbarer Energien zu beachten ist. Dabei handelt es sich nur um eine Klarstellung, da das überragende Interesse an klimaschützenden Maßnahmen ohnehin Verfassungsrang hat.

Absatz 1 Nummer 2 bis 4 stellen typisierte Fälle einer rechtlichen Unzumutbarkeit dar, die sich naturgemäß auch überschneiden. Technisch unmöglich sind nämlich solche Fälle, bei denen der technische Aufwand zur Pflichterfüllung über die eigentlich abverlangte Handlung derart hinausgeht, dass die Erfüllungshandlung eine ganz andere Qualität bekommt. Beispielsweise in den Regelfällen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 müssten tragende Wände neu errichtet werden, um die Pflicht zu erfüllen. Dies überschreitet die begriffliche Grenze der verlangten „Installation einer Photovoltaikanlage“, sodass eine Pflichterfüllung allein durch die Installation einer Photovoltaikanlage technisch nicht möglich wäre.

Die Erfüllung nach § 2 Absatz 1 und 2 kann nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 auch entfallen, soweit und solange ihre Erfüllung unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 2 BremKEG wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Umfasst sind mithin wirtschaftliche Ausnahmetatbestände sowohl in sachlicher (soweit) als auch in zeitlicher (solange) Hinsicht.

Die Grenze der wirtschaftlichen Vertretbarkeit bezeichnet das Verhältnis zwischen dem erforderlichen Aufwand und dem (wirtschaftlichen) Nutzen der Pflichterfüllung. Nach traditioneller Lesart dieses Begriffs wird dieser ohne Berücksichtigung von Klima- und Umweltschäden anlagenbezogen und unter Berücksichtigung der Amortisierungsdauer verstanden. Eine Berücksichtigung der Dringlichkeit klimaschützender Maßnahmen ist nach dem Wortlaut der Vorschrift hier aber geboten, sodass mit zunehmender Dringlichkeit dem Einzelnen mehr abverlangt werden kann und muss.

Fälle der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit werden im Rahmen einer Umsetzungsverordnung aufgegriffen. Hierunter werden Parameter wie Amortisationszeit der Kosten der Photovoltaikanlage, sonst erforderliche (Netzausbau)Kosten, Einstrahlungsmenge sowie die fehlende Hinzuziehungsmöglichkeit Dritter (siehe § 2 Absatz 4 Satz 2) aufgegriffen und konkretisiert.

Die Annahme einer wirtschaftlichen Unvertretbarkeit kann beispielsweise dazu führen, die Photovoltaikanlagengröße an die verfügbare Netzanschlusskapazität anzupassen.

Nummer 4 dient als Auffangtatbestand insbesondere für Fälle, in denen sich die Fallgruppen nach Nummer 1 bis 3 teilweise kumulieren.

Absatz 2 Satz 1 und 2 erkennen die energetische und klimatische Bedeutung von solarthermischen Anlagen auf Dachflächen an, indem die Pflichten nach § 2 soweit als erfüllt gelten, wie die betroffene Dachfläche mit Kollektoren zur solaren Wärmeerzeugung bedeckt sind. Die Regelung berücksichtigt die bundesgesetzliche Möglichkeit (vergleiche § 35 Gebäudeenergiegesetz), solarthermische Anlagen in die Berechnung des Gebäudeenergiebedarfs (§ 10 GEG) einzubeziehen und ist zudem Ausdruck des energierechtlichen Grundsatzes der Technologieoffenheit. Die vorgeschlagene Regelung verpflichtet auch dann zu einer „ergänzenden“ Dachnutzung durch eine Photovoltaikanlage, wenn beispielsweise bereits 90 Prozent der gesetzlich zu nutzenden Dachfläche durch eine solarthermische Anlage „belegt“ und die Pflichten nach dem Solargesetz insoweit erfüllt sind. Dies kann insbesondere mit Blick auf die tatbestandliche Einschränkung in § 2 Absatz 5 Nummer 2 zu widersprüchlichen Ergebnissen führen, sodass hier nach Satz 3 im Besonderen die Angemessenheit dieser kumulativen Belastung im Einzelfall zu prüfen ist.

Absatz 3 Satz 1 eröffnet Bauherr:innen und Eigentümer:innen die Möglichkeit, die nach dem Gesetzesvorschlag zu nutzende Mindestfläche an anderer Stelle als auf dem betroffenen Gebäude zur Stromerzeugung durch eine Photovoltaikanlage zu nutzen. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, auch von dem Gesetz nicht betroffene Potenzialflächen zu nutzen und gleichzeitig die Beschränkung

der baulichen Gestaltungsfreiheit abgeschwächt. Potenzialflächen dürfen mit Blick auf § 1 allerdings nicht zulasten luftreinhaltender Stadtbegrünung und unversiegelter Flächen geschaffen werden und müssen räumlich mit dem originär von der Photovoltaikpflicht betroffenen Gebäude im Zusammenhang stehen, um Erfüllungswirkung zu haben.

Satz 2 regelt, dass die Modulfläche der jeweiligen in § 2 definierten Größe entsprechen muss. Der räumliche Zusammenhang von Ausgleichsflächen ist zur Förderung von Eigenversorgungs- und Quartiersversorgungskonzepten geboten. Diese Einschränkung entspricht § 3 Nummer 24a Buchstabe a) EnWG (Kundenanlage) und ist entsprechend der dazu entwickelten höchstrichterlichen Rechtsprechung auszulegen. So werden für Eigentümer mehrerer Liegenschaften keine Anreize geschaffen, reine Einspeiseanlagen weit außerhalb von Wohnquartieren zu errichten. Eine Bevorzugung großer Einspeiseanlagen außerhalb von Wohnquartieren wird so also vermieden. Auch und gerade dezentrale Quartiersversorgungskonzepte sollen durch das BremSolarG gefördert werden.

Zu § 5 (Nachweispflichten und Vollzugszuständigkeit)

§ 5 Absatz 2 bis Absatz 5 und Absatz 7 regeln eine Anzeigepflicht für Dachsanierungen und eine formale Nachweispflicht für die zur Pflicht- oder Ausnahmetatbestanderfüllung maßgeblichen Tatsachen. Eine Nachweispflicht ohne Aufforderung der zuständigen Behörde erfordert zwar einen gewissen Verwaltungsaufwand. Mit Blick auf die dadurch drohende Ungleichbehandlung und Verzögerungen bei der Gesetzesanwendung, hätte ein Nachweis nur auf Verlangen (im Einzelfall) aber auch erhebliche Nachteile mit sich bringen, insbesondere wäre so die Gleichbehandlung und die effektive Umsetzung des Gesetzes nicht gewährleistet.

Die im Rahmen von § 5 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 (und § 6 Absatz 2 Satz 2) erwähnten Formulare müssen im Rahmen einer Umsetzungsverordnung die abgefragten personenbezogenen Datenkategorien konkretisieren

Um Umgehungsversuche zu verhindern, die aufgrund der teilweise erheblichen abverlangten Investitionen naheliegen, regelt § 9 unter Androhung einer Geldbuße die Pflicht zu wahrheitsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Nachweisführung. Zur Durchsetzung der Pflichten nach § 2 soll zunächst nach Absatz 7 im Regelfall eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt werden, da das Ziel des Gesetzes durch sofortigen Rückgriff auf die Mittel der Verwaltungsvollstreckung voraussichtlich nicht effektiver gefördert würde.

Absatz 6 ermächtigt die zuständige Behörde stichprobenartig die Erfüllung der Pflichten nach § 2 Absatz 1 sowie der Nachweispflichten nach § 5 zu überprüfen und die dafür erforderlichen Daten, wenn erforderlich, bei den zuständigen Bauämtern abzufragen.

Zu § 6 (Befreiungen)

§ 6 eröffnet dem persönlichen Adressatenkreis von § 2 die Möglichkeit, eine rechtssichere Auskunft mit gestaltender Wirkung, also in Form eines Verwaltungsaktes zu erlangen. Die Fälle können auch die Ausnahmen in § 2 Absatz 4 und § 4 Absatz 1 betreffen, die zwar – soweit Anlass dazu besteht – auch ohne einen Befreiungsantrag zu beachten sind, über deren Anwendung aber keine Pflicht zur verbindlichen Auskunft gegenüber dem persönlichen Adressatenkreis besteht.

Die in § 6 ausdrücklich in Bezug genommenen unbilligen Härtefälle („wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise durch ihre Erfüllung“) können sich durch Beeinträchtigungen aller denkbaren Rechtspositionen ergeben und sind daher nur am Einzelfall zu orientieren. Härtefälle überschneiden sich naturgemäß häufig (teilweise) mit den Ausnahmetatbeständen in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4.

Als unbestimmter Rechtsbegriff ist der Terminus der unbilligen Härte sowohl der Tatbestandsseite der Norm zuzuordnen als auch mit dem durch die Norm

eingerräumte Ermessen verknüpft. Der Begriff der unbilligen Härte prägt die konkrete Ausübung des Ermessens sowie die anzusetzenden Kriterien (Beschluss vom 19. Oktober 1971, – GmS-OGB 3/70 –, BVerwGE 39, 355).

Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn atypische Sondersituationen zu einer außerordentlichen Belastung des Normadressaten auch unter Berücksichtigung von dessen besonderen wirtschaftlichen beziehungsweise sozialen Verhältnissen führen. Die Vorschrift stellt eine einzelfallbezogene Härtefallklausel dar, wodurch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden soll. Ob eine Errichtung mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist oder die Pflicht in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, kann demnach nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist für jeden Einzelfall zu prüfen. Bei dieser Prüfung sind die tatsächlichen individuellen, persönlichen und sachlichen Umstände unter Einbeziehung der Wertungen des Gesetzes zu berücksichtigen. Die Vorschrift zielt – im Gegensatz zu den Ausnahmetatbeständen – auf eine vorrangig subjektive Betrachtung ab, ob die Solarpflicht die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern individuell über das typisierende Maß hinaus belastet.

Bei bestehenden Gebäuden kommt die Anwendung der Härtefallklausel beispielsweise dann in Betracht, wenn die Umsetzung der Solarpflicht einen unangemessenen Aufwand durch umfangreiche und kostspielige bauliche Umbaumaßnahmen bedeuten würde. Gleichwohl darf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Betrachtung der persönlichen Umstände nicht zu einer leichtfertigen „Opferung“ der Ziele des Solargesetzes führen. Besondere persönliche Merkmale können einen Härtefall begründen, zum Beispiel, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer aufgrund besonderer Umstände belegen kann, dass sie oder er über keine Eigenmittel verfügt und keinen Kredit aufnehmen kann. Eine solche Konstellation kann zum Beispiel bei hohem Alter von Menschen eher auftreten, die nicht mehr in der Lage sind Kredite über einen längeren Zeitraum zu bedienen oder denen nicht zugemutet werden kann, ihre Ersparnisse vollständig aufzubreuchen. Ein Härtefall kann gegeben sein, wenn ein besonders krasses Missverhältnis zwischen den Kosten der die Solarpflicht auslösenden Tatbestände und den Kosten der Solarinstallation besteht.

Nicht von der unbilligen Härte umfasst ist eine etwaige „verunstaltende Wirkung“ durch eine Solaranlage.

Zu § 7 (Öffentliche bauliche Anlagen)

§ 7 regelt als Ausprägung der hoheitlichen Vorbildfunktion weitgehend gemäß den Empfehlungen des Abschlussberichts der Enquetekommission (Seite 50) für die öffentliche Hand eine über § 2 hinausgehende Pflicht und stellt gleichzeitig klar, dass auch hoheitliche Eigentümer § 2 einzuhalten haben. Die Zielbestimmung in § 7 geht aber qualitativ („bauliche Anlagen“) und quantitativ („vollständig bedecken“) wesentlich weiter. Die Beachtung der Pflichtenkollision mit anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten (zum Beispiel nach dem Denkmalschutzgesetz) erfolgt im Rahmen der Prüfung der entsprechenden Eignung der Dachflächen.

§ 7 Absatz 1 Satz 2 enthält zur Erfüllung dieser Pflichten unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks die Verpflichtung, einen gebäudescharfen Photovoltaik-Ausbauplan zu erstellen, da nur so die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 geforderte maximale Dachflächennutzung möglich ist.

§ 7 Absatz 2 definiert den Begriff der öffentlichen baulichen Anlage und verweist hierzu auf § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Zu § 8 (Evaluation)

Die Umsetzung des BremSolarG soll vier Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden, insbesondere um zu bewerten, in welchem Umfang der für den Klimaschutz erforderliche Ausbau solarer Energieerzeugungsanlagen tatsächlich

durch das Gesetz befördert wird. Die Evaluation soll auch dazu dienen, das Gesetz fortzuentwickeln und gegebenenfalls den Anwendungsbereich sodann im Rahmen von etwaigen Novellierungen anzupassen.

Zu § 9 (Verordnungsermächtigung)

§ 9 ermächtigt den Senat durch Rechtsverordnung die tatbestandlichen Voraussetzungen von bestimmten Regelungen zu konkretisieren. Eine solche Konkretisierung ist zur Beschleunigung der Rechtsanwendung im Einzelfall und des Gesetzesvollzugs geboten. Die Vielfalt der betroffenen Sachverhalte erfordert für eine effektive Umsetzung, insbesondere für die Anwendung der Ausnahmetatbestände eine Typisierung und Systematisierung von Fallgruppen, die sich auch erst durch die Verwaltungspraxis zeigen können. Die Verordnungsermächtigung ist auf die Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt. Dadurch ist der Wesentlichkeitsgrundsatz gewahrt.

Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Um Umgehungsversuche im Rahmen des Verfahrens nach § 5 zu verhindern regelt § 10 unter Androhung einer Geldbuße die Pflicht zu wahrheitsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Nachweisführung. Aufgrund der teilweise erheblichen abverlangten Investitionen ist die Regelung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands zur Prävention solcher Umgehungsversuche geboten.

# Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zum BremSolarG (in der Fassung von 1. Februar 2023)

## Inhalt

1	Anhörungsverfahren .....	1
2	Änderungen des Gesetzentwurfs .....	3
3	Stellungnahmen.....	6
3.1	Erforderlichkeit einer landesgesetzlichen Regelung .....	7
3.2	Ziele des Gesetzes (§ 1).....	9
3.3	Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) (§ 2) .....	10
3.4	Bestimmung von Dachflächen (§ 3) .....	14
3.5	Ausnahmen und Erfüllungsalternativen (§ 4) .....	15
3.6	Nachweispflichten und Vollzugszuständigkeit (§ 5).....	16
3.7	Befreiungen (§ 6).....	16
3.8	Öffentlich bauliche Anlagen (§ 7).....	16
3.9	Evaluation (§ 8) .....	17
3.10	Verordnungsermächtigung (§ 9) .....	17
3.11	Ordnungswidrigkeiten (§ 10).....	17
3.12	Inkrafttreten (§ 11) .....	17

## 1 ANHÖRUNGSVERFAHREN

Zu dem Gesetzentwurf mit Stand vom 1. Februar 2023 ist eine schriftliche Anhörung der nachfolgend benannten Kammern, Verbände und sonstigen Institutionen durchgeführt worden.

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen (AKHB)
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (IKHB)
- Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
- Handwerkskammer Bremen
- Arbeitnehmerkammer Bremen
- Landesvereinigung der Prüflingen für Bautechnik im Land Bremen (vpi)
- Schornsteinfeger-Innung
- swb AG
- BREPARK
- Arbeitsgemeinschaft der Freien und Privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen (ARGE Freier Wohnbau)
- Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.

- Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.
- Mieterverein Bremen
- Mieterverein Bremerhaven
- Verband Baugewerblicher Unternehmer im Land Bremen e.V. (VBU)
- Bauindustrieverband Niedersachsen / Bremen
- Verband Beratender Ingenieure (VBI), Landesverband Bremen
- Bund Deutscher Architekten BDA
- Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V., VFA
- Verein Deutscher Ingenieure VDI
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB)
- BUND Landesverband Bremen e.V.
- Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.
- Industrie- und Handelskammer Bremerhaven
- Stadtwerke Bremerhaven GmbH
- Haus- und Grundbesitzerverein Bremerhaven e.V.
- Verbraucherzentrale des Landes Bremen
- Kreishandwerkerschaft Bremen
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven
- WfB Wirtschaftsförderung Bremen e.V.
- Bündnis lebenswerte Stadt - Grünes Bremen
- Verband Wohneigentum Bremen e.V.
- Landesverband Freier Immobilien und Wohnungsunternehmen Niedersachsen / Bremen e.V.: (BFW)
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Niedersachsen Bremen
- Dachdecker-Innung Bremen
- Bremer Straßenbahn AG (BSAG)
- StadtAuto Bremen CarSharing GmbH (Cambio)
- NABU Landesverband und Stadtverband Bremen e.V.
- Bremer Umwelt Beratung e.V.
- Wesernetz Bremen GmbH
- Feuerwehr Bremen
- Handelsverband Niedersachsen-Bremen e.V. (HNB)

Hiervon haben die nachfolgend genannten Institutionen die Gelegenheit wahrgenommen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen (AKHB)
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen (IKHB)
- Handwerkskammer Bremen
- Landesvereinigung der Prüflingenieur für Bautechnik im Land Bremen
- Arbeitsgemeinschaft der Freien und Privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen (ARGE Freier Wohnbau)
- Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.
- Verband der Wohnungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.
- Bauindustrieverband Niedersachsen / Bremen
- BUND Landesverband Bremen e.V.
- NABU Landesverband Bremen e.V.

- Bremer Umwelt Beratung e.V.
- Wesernetz Bremen GmbH
- Feuerwehr
- Handelsverband Niedersachsen-Bremen e.V. (HNB)
- Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

Die Stellungnahme der Handwerkskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven ist mit den Kreishandwerkerschaften Bremen und Bremerhaven-Wesermünde abgestimmt worden.

Darüber hinaus sind Stellungnahmen von der Rewe Group aus Köln und vom Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen Bremen e.V. (LEE) eingegangen.

## **2 ÄNDERUNGEN DES GESETZENTWURFS UND DER BEGRÜNDUNG**

Der Gesetzentwurf und die Begründung wurden auf der Grundlage der in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen und Hinweise an den nachfolgend benannten Stellen geändert:

### **§ 2 Absatz 1:**

In § 2 Abs. 1 wurde eine Anpassung der Übergangszeit von zwei Jahren ab dem 01.07.2025 für die eingehenden Baugenehmigungen gewährt und eine Anpassung von 70 % Mindestbelegung auf 50 % vorgenommen.

### **§ 2 Absatz 2:**

Der § 2 Abs. 2 wurde insoweit angepasst, dass grundlegende Dachsanierungen ab dem 01.07.2024 mit der Schaffung von technischen Voraussetzungen zur Installation einer Photovoltaikanlage einhergehen und dass die Installation der Photovoltaikanlage innerhalb von zwei Jahren nach der Dachsanierung erfolgen soll. Der Tatbestand der geeigneten Nettodachfläche wird im Rahmen der Rechtsverordnung konkretisiert. Ergänzt wurden zudem die folgenden Sätze: „Photovoltaikanlagen im Sinne des Satzes 1 sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer Mindestleistung von 1 Kilowatt-Peak (kWp). Stecker-Photovoltaikanlagen gelten nicht als Photovoltaikanlagen im Sinne dieses Gesetzes.“

### **§ 2 Absatz 3:**

Die Verpflichtung von Bauherren beim Neubau versiegelter Stellplätze ab einer Gesamtgröße von 25 Stellplätzen, diese mindestens zu 60% zu überdachen und möglichst weitgehend mit Photovoltaik auszustatten, wurde gestrichen. Der vormalige § 2 Abs. 4 wird zu § 2 Abs. 3 („Betriebspflicht“).

Dieser Absatz wurde dahingegen geändert, dass die nach Abs. 2 Verpflichteten dies erst nach Fertigstellung der Installation der Photovoltaikanlage sicherzustellen haben. Durch Streichung von Abs. 3 (alt) entfällt der Verweis auf diesen.

### **§ 2 Absatz 4:**

§ 2 Abs. 5 (alt) nunmehr Abs. 4 führt Ausnahmen von der Pflicht nach § 2 Abs. 1 bis 2 (nicht mehr 3, da Stellplatz-PV-Pflicht gestrichen) auf. Der in § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 benannte Schwellenwert wurden von 20 qm auf 50 qm (Nr. 1) angehoben. Der Schwellenwert in Nr. 2 wurde gestrichen. § 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 7 lit. c) wurde aufgrund der Streichung der PV-Stellplatz-Pflicht gestrichen.

### **§ 2 Absatz 5:**

Ist entfallen (nunmehr § 2 Abs. 4)

### **§ 3 Absatz 1 S. 4:**

§ 3 Abs. 1 wurde um den Satz 4 ergänzt („Nichtberücksichtigung der Flächenanteile des Daches, die wegen erheblicher Verschattung nicht genutzt werden können“).

### **§ 3 Absatz 2:**

Zur einfacheren Lesbarkeit wurden die von der Bruttodachfläche abzuziehenden Flächen zur Berechnung der Nettodachfläche als Unterpunkte aufgelistet und Regelungen zu Dachaufbauten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, unter § 3 Absatz 4 normiert.

### **§ 3 Absatz 3:**

Die nach der BremLBO zu begrünende Dachfläche wurde mit dem Wortlaut „Flachdachfläche“ statt „Dachfläche“ konkretisiert.

### **§ 3 Abs. 4**

Regelungen zu Dachaufbauten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, werden nunmehr unter § 3 Absatz 4 (Abs. 2 alt) normiert.

### **§ 4 Abs. 1 S. 2**

Satz 2 wurde um den Bezug auf „Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2“ ergänzt.

### **§ 5 Absatz 1:**

§ 5 Abs. 1 wurde dahingehend geändert, dass der Vollzug dieses Gesetzes gemäß Abs. 1 Nr. 1 „als oberste Landesbehörde für das Land die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie gemäß Abs. 1 Nr. 2 als untere Landesbehörde für die Gemeinde Bremen die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und für die Gemeinde Bremerhaven der Magistrat zuständig ist.

### **§ 5 Absatz 2:**

Der Zeitpunkt, ab dem die Anzeigepflicht greift, wurde auf den 01.01.2024 festgelegt.

### **§ 5 Absatz 3:**

Die in Abs. 3 bezeichnete Frist wurde hinsichtlich des Beginns des Fristlaufs ergänzt. „Die nach § 2 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben die Pflichterfüllung gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder der der grundlegenden Sanierung der Dachhaut nachzuweisen.“

### **§ 5 Absatz 5:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde § 5 Abs. 5 ergänzt mit dem Verweis, dass die übermittelten Nachweise und Daten zur Pflichterfüllung nur im Rahmen dieses Gesetzes verarbeitet werden.

### **§ 5 Absatz 6:**

Die in § 5 Abs. 6 genannte Stichprobenüberprüfung an Gebäuden, dessen Dach im vorangegangenen Jahr saniert wurde, wurde gestrichen und beschränkt sich nur auf die im vorangegangenen Jahr neu errichteten Gebäude.

### **§ 7 Absatz 1:**

§ 7 Abs. 1 S. 1 wurde ergänzt um den Magistrat für die Gemeinde Bremerhaven.

Die Wörter „bis spätestens 2030“ nach „baulicher Anlagen“ in § 7 Abs. 1 S. 1 wurden gestrichen.

Die Begriffe *gebäudescharfer Sanierungsfahrplan* wurde durch *gebäudescharfer Photovoltaik-Ausbaupfad* ersetzt.

Nach dem Wort „zu bedecken“ wurde „und diese für die Errichtung einer öffentlichen Ladeinfrastruktur zu nutzen und zu betreiben“ gestrichen.

### **§ 7 Absatz 2:**

§ 7 Abs. 2 (alt) wurde gestrichen. § 7 Abs. 3 (alt) ist nun § 7 Abs. 2 (neu).

### **§ 7 Absatz 3 (alt) - § 7 Absatz 2 (neu):**

§ 7 Abs. 3 wurde modifiziert, indem lediglich auf die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB verwiesen wurde. Nr. 1 und 2 (alt) wurden gestrichen.

### **§ 7 Abs. 4:**

§ 7 Abs. 4 wurde gestrichen.

### **§ 7 Abs. 5:**

§ 7 Abs. 5 wurde gestrichen.

### **§ 8:**

§ 8 wurde grundlegend geändert (z.B.: Die Evaluation des Gesetzes im Einvernehmen mit den anderen Ressorts wurde gestrichen) und lautet nunmehr wie folgt: „Die nach § 5 Absatz 1 zuständige Behörde soll vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes insbesondere evaluieren, in welchem Umfang dieses Gesetz dazu beiträgt, das Ziel dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 2 zu erreichen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen der Fortentwicklung des Gesetzes dienen.“

### **§ 9:**

Die Verordnungsermächtigung in § 9 wurde durch eine thematische Auflistung der in der Rechtsverordnung zu konkretisierenden Punkte ergänzt und lautet nunmehr wie folgt:

„Der Senat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung insbesondere festzulegen,

1. die Bestimmung des Begriffs der technischen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 S. 1 und die Anforderungen an die Eignung der Nettodachfläche nach § 2 Absatz 2 S. 2 sowie des Begriffs der Stecker-Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 2 S. 5,
2. die Anforderungen an die technische und wirtschaftliche Vertretbarkeit nach § 3 Abs. 2 S. 2 und nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
3. die nähere Bestimmung des Begriffs der erheblichen Verschattung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Nr. 2,
4. die von den Pflichten nach den § 2 Abs. 1 und 2 ausgenommenen Gebäude und Dachflächen sowie zusätzliche Erfüllungsalternativen,
5. die weiteren Befreiungsmöglichkeiten von der Pflicht nach § 2 Absatz 1 und 2,
6. das Verfahren zur Anzeige und zum Nachweis der Pflichterfüllung nach § 5,
7. die abgefragten personenbezogenen Datenkategorien im Rahmen der nach § 5 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 2 sowie nach § 6 Abs. 2 S. 2 bezeichneten Formulare.“

## **3 STELLUNGNAHMEN**

Die Stellungnahmen decken ein breites Spektrum ab und enthalten teilweise sehr detaillierte Auseinandersetzungen mit dem Gesetzentwurf.

Überwiegend wurde der Ausbau erneuerbarer Energien für sinnvoll dargestellt. So teilt beispielsweise der **Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.** u.a. mit, dass die vertretenen Unternehmen die Nutzbarmachung von Flächen zum Zwecke der Erzeugung erneuerbarer Energie begrüßen.

Der **BUND Landesverband Bremen e.V.**, der **Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen Bremen e.V. (LEE Niedersachsen/Bremen)** und die **Bremer Umweltberatung** begrüßen den Gesetzesentwurf.

Moniert wurde jedoch auch, dass Regelungen des Gesetzentwurfs in der Anhörungsvariante zu weitgehend, zu unbestimmt oder nicht erforderlich seien.

So betrachtet die **Rewe Group** den Gesetzesentwurf kritisch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei Solar-Carports. Der **Handelsverband Niedersachsen-Bremen** sieht aufgrund der aktuellen und vergangenen Krisen sowie dessen Auswirkungen eine Solar-Pflicht für den Einzelhandel als derzeit kaum praktikabel und umsetzbar. Die **Architekten- und Ingenieurkammer Bremen (AKHB, IKHB)** sowie die **Bauindustrie Niedersachsen-Bremen** weisen u.a. auf die aktuell schwierige Lage des wirtschaftlichen Bauens hin u.a. bedingt durch die hohen Bau- und Energiekosten, langen Verwaltungsverfahren sowie die vielen Regelungen im Bereich Wohnungsbau. Die **ARGE Freier Wohnbau** warnt vor einem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit von Bremen im Vergleich zu Niedersachsen. Die **Handwerkskammer Bremen** sieht eine Verankerung der Notwendigkeit von energetischen Maßnahmen im Bereich Neubau und Instandhaltung von Immobilien in Form einer gesetzlichen Solar-Pflicht als nicht erforderlich. Zudem wurden die Anforderungen in vielen Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf u.a. von der **Handelskammer Bremen (IHK)**, im Vergleich zu anderen Bundesländern, als zu hoch empfunden.

Neben der reinen Kritik an einzelnen Normierungen wurden in der Regel aber auch Anpassungsvorschläge und Änderungsaufforderungen konstruktiv unterbreitet. So schlägt beispielsweise der **Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. (vdw)** vor, § 3 um bestimmte Merkmale zu ergänzen („Neigung“) und die Begründung bzgl. unbestimmter Rechtsbegriffe anzupassen. Die **Wesernetz Bremen GmbH** regt u.a. an, Übergangsfristen im Sinne einer adäquaten Vorbereitungsmöglichkeit zu verlängern („mind. 2 Jahre“).

Eine Zusammenfassung der in den jeweiligen Stellungnahmen angesprochenen Einzelfragen, Anpassungsvorschläge sowie die Argumentationen und Entscheidungsempfehlungen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau werden im Folgenden dargestellt. Die Gliederung erfolgt anhand der angesprochenen Themen.

Der der Anhörung zugrundeliegende Gesetzentwurf mit Stand vom 1. Februar 2023 wurde im Zuge der vor der Anhörung nicht vollständig abgeschlossenen Ressortabstimmung teilweise geändert. Soweit sich die Stellungnahmen auf Bereiche beziehen, die nach der Anhörung geändert wurden, wird auf die Änderungen in der Argumentation der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingegangen.

### 3.1 Erforderlichkeit einer landesgesetzlichen Regelung

Zur Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes sollen mithilfe des Bremischen Solargesetzes die Potenziale für den Ausbau und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur

Stromerzeugung möglichst weitgehend erschlossen und die Errichtung solcher Anlagen beschleunigt werden.

In diesem Sinne sieht die **Handelskammer Bremen** eine umweltverträgliche und ressourcenschonende Erzeugung von Energie als einen wesentlichen Baustein, um dem Klimawandel zu begegnen. Auch die **Bauindustrie Niedersachsen-Bremen** erkennt den Ausbau von Solaranlagen und die Beschleunigung von deren Errichtung als bedeutend an. Der **Handelsverband Niedersachsen-Bremen** betont, dass der Einzelhandel sich bereits schon heute für den Ausbau von PV-Anlagen einsetzt, soweit ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist.

Dem Ziel des Gesetzes stehen vergangene und andauernde Herausforderungen – insbesondere wirtschaftlicher Natur gegenüber. So führt der **Handelsverband Bremen** die Covid-Pandemie, die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine, insbesondere im Hinblick auf Lieferkettenstörungen, Inflationsauswirkungen, Energiekostenentwicklung an. Der Einzelhandel sei hierdurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden u.a. auch durch die Konsumzurückhaltung der Verbraucher:innen. Aus diesen Gründen sei eine aus dem Gesetzentwurf resultierende Verpflichtung zur Installation und den Betrieb von PV-Anlagen für viele Händler kaum realisierbar. Zudem sieht die **Handwerkskammer Bremen**, vor dem Hintergrund der im letzten Jahr gestiegenen Energiepreise, keine Notwendigkeit einer Verankerung von energetischen Maßnahmen im Bereich Neubau und Instandhaltung von Immobilien in Form einer gesetzlichen Pflicht.

Die **Bauindustrie Niedersachsen-Bremen** macht darauf aufmerksam, dass der private und institutionelle Wohnungsbau nahezu vollständig zum Erliegen kommen werde. Ursächlich hierfür seien die Kombination aus hohen Materialkosten, mangelnder Förderung sowie gestiegenen Bauzinsen. Auch die immer höher werdenden Anforderungen an die Errichtung von Gebäude trügen zu einer immensen Belastung bei.

Ähnlich argumentiert **Haus & Grund**. Vertreten wird die Ansicht, dass die Einführung einer Solardachpflicht zu weniger Neubau führe, höhere Baukosten entstünden, mithin die Wohnkosten stiegen. Angesichts des Auslösetatbestands der grundlegenden Dachsanierung im Rahmen der Bestandsbauten, nimmt Haus & Grund eine „Verschleppung“ von notwendigen Instandhaltungsarbeiten am Dach als Risiko an, da neben der Pflicht zum seriellen Sanieren (Dachdämmung) weitere Investitionen durch die PV-Pflicht entstünden.

Zudem wird von **ARGE Freier Wohnbau GbR** darauf hingewiesen, dass EU- und bundesweite Vorschriften zur Einhaltung von energetischen Standards für Neubauten sich noch weiter verschärfen werden, die u.a. sowieso zu mehr PV führen würden.

Die vorgenannten, im Rahmen der Anhörung eingegangenen Anmerkungen sind durchgehend unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Natur. Diese, im Wesentlichen nicht zu negierenden äußeren Umstände dürfen aber nicht darüber hinwegsehen, dass das Land Bremen sich bis 2038 der Klimaneutralität verschrieben hat. Dies erfordert in sämtlichen Bereichen und auf allen Ebenen rasche und entschlossene Maßnahmen, die jedenfalls im Rahmen der Erzeugung erneuerbarer Energien mittels PV einen entsprechenden ordnungsrechtlichen Rechtsrahmen erfordern, um jede geeignete (Dach-)Fläche im Land Bremen insoweit nutzbar zu machen und nicht in das Dafürhalten Einzelner stellt. Verhindert werden muss eine

gefährliche Störung des Klimasystems. Die Ausschöpfung von Gestaltungsspielräumen des Landesgesetzgebers auf dem Gebiet der Dekarbonisierung der Energieerzeugung, mithin in der Klimaschutz- und Energiepolitik kann hierzu einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität leisten.

Die angemerkt, u.a. wirtschaftlichen Punkte sind im Rahmen einer Anpassung von Gesetz und Begründung sowie der Konzipierung der Rechtsverordnung angemessen zu prüfen und ggf. zu beachten. Auf die einzelnen Punkte wird an geeigneter Stelle im Folgenden eingegangen.

### 3.2 Ziele des Gesetzes (§ 1)

Die **Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.** bewerten grundsätzlich das übergeordnete Ziel des Gesetzes, die Potentiale für den Ausbau und den Betrieb von Anlagen zur Solarstromerzeugung und –nutzung zu erschließen und deren Errichtung zu beschleunigen als positiv. Jedoch werden mehrere Konflikte in den Zielen gesehen, u.a. wird die Annahme, dass die Kosten für Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage sich im Laufe der Nutzungsdauer amortisieren, nicht geteilt. Eher erwarten sie einen betriebswirtschaftlichen Ertrag erst kurz vor Erreichen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

#### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

In der Regel ist davon auszugehen, dass sich die Investition im Laufe der Nutzungsdauer der PV-Anlage amortisieren werden. Installieren und betreiben die Eigentümerinnen und Eigentümer die Photovoltaikanlage selbst, entstehen ihnen bei der Umsetzung der Photovoltaikpflicht Investitions- und Betriebskosten, die sich jedoch aufgrund der gesunkenen Herstellungskosten von Modulen in der Regel im Laufe der Nutzungszeit amortisieren. Laut einer Studie des Fraunhofer ISE kann durch neue Photovoltaikanlagen sogar eine angemessene Rendite erzielt werden. Das gilt sowohl bei der vollständigen Einspeisung des Stroms als auch in Eigenverbrauchskonstellationen. Um Sachverhalten Rechnung zu tragen, in denen etwa aus Gründen des Denkmalschutzes, der Statik (insbesondere im Bestand), der Ausrichtung des Daches (ausschließlich nach Norden) etc. eine sinnvolle Umsetzung der Pflicht nicht möglich ist, sind Ausnahmeregelungen vorgesehen. In Fällen, in denen eine unbillige Härte durch die Umsetzung der Photovoltaikpflicht entstehen würde, kann eine Befreiung gewährt werden. Um zu verhindern, dass die Photovoltaikpflicht im Einzelfall gleichwohl eine dauerhafte wirtschaftliche Überforderung für die Eigentümerinnen und Eigentümer bedeutet, sieht das Gesetz zahlreiche Ausnahmeregelungen und Befreiungen vor.

Eine konkrete Bezifferung der zu erwartenden Kostenauswirkungen auf einzelne Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen ist pauschal nicht möglich, da diese in Abhängigkeit von der individuellen Ausgestaltung und jeweiligen Betriebsweise der Photovoltaikanlage stark variieren können. So können etwa die Größe der Anlage, die gewählten Module und der Einsatz eines Batteriespeichers zu erheblichen Kostenunterschieden führen. Eigentümerinnen und Eigentümer, die die Kosten selbst

nicht tragen können, haben die Möglichkeit, ihr Dach an einen Energiedienstleister zu verpachten.

Die **Handelskammer Bremen** stimmt der Hebung urbaner PV-Potenziale zu. Allerdings wird der vorgelegte Gesetzentwurf zum aktuellen Zeitpunkt als nicht zielführend erachtet, da die Verpflichtung im Gesetzentwurf zu einem zusätzlichen Druck in einem bereits jetzt schon stark nachgefragten Markt führe. Im Zuge der steigenden Energiepreise sei die gewünschte Sensibilisierung für PV-Anlagen bei Immobilienbesitzern längst eingetreten. Aufgrund langer Wartezeiten zur Inanspruchnahme spezialisierter Handwerksbetriebe sowie langer Lieferzeiten werde der PV-Ausbau ausgebremst.

### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Der Gesetzentwurf soll mit der darin implementierten PV-Pflicht den ordnungsrechtlichen Rahmen setzen und insbesondere ebenjene Sachverhalte adressieren, die PV aus verschiedensten Gründen (u.a. Ästhetik) für nicht erforderlich halten. Der Gesetzentwurf soll zudem nicht lediglich sensibilisieren, sondern den notwendigen Handlungsimpuls mittels einer Pflicht setzen. Es wird auf die unter 3.1 bezeichneten Gründe verwiesen. Lieferkettenhemmnisse und der sog. Fachkräftemangel sind im Rahmen der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes zu berücksichtigen, können aber im Ergebnis für sich allein das Gesetzgebungsvorhaben nicht delegitimieren.

### 3.3 Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) (§ 2)

Die **ARGE Freier Wohnbau GbR** weist auf konkurrierende Rechtsnormen in Gesetzen und Verordnungen, die in Baugenehmigungsverfahren relevant sind, hin. Betroffen sei die Bremer Baumschutzverordnung. Im Bestand seien viele Dächer von geschützten Bäumen beschattet und eine Fällung sei sehr teuer bis unmöglich. Die **Bremer Umwelt Beratung** ergänzt mit einer Konkurrenz zwischen dem Begrünungsortsgesetz und BremSolarG bezüglich der PKW-Stellplätze und Dachbegrünung, insbesondere im Bereich Flachdach und leicht geneigte Dächer.

### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Die erhebliche Verschattung z.B. durch Baumbestand wird in § 3 Abs. 2 und nunmehr auch Abs. 1 BremSolarG aufgegriffen und kann insoweit zur Bestimmung der geeigneten Dachfläche als Merkmal herangezogen werden. § 9 BremSolarG sieht nunmehr vor, dass der Begriff der erheblichen Verschattung im Rahmen einer nachfolgenden Rechtsverordnung konkretisiert werden wird. Festzuhalten ist auch, dass das BremSolarG nicht ursächlich für Baumfällanträge sein soll. Der Anwendungsbereich des BremSolarG sowie des Begrünungsortsgesetzes soll bei Überschneidung bestmöglich miteinander in Ausgleich gebracht werden (z.B. § 3 Abs. 3). Sofern dies nicht möglich ist, ist aus normhierarchischen Gründen dem BremSolarG der Vorrang einzuräumen.

Der **Handelsverband Niedersachsen-Bremen** sieht zusätzlich, aufgrund einer Investitionspflicht sowie der nicht gegebenen Amortisierung von PV-Anlagen einen

Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG und aufgrund unternehmensfremder Tätigkeiten durch Einspeisepflicht, welche von der vorgegebenen Anlagengröße verursacht werde, einen Eingriff in das Grundrecht nach Art. 12 Abs. 1 und 2 GG sowie einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG, aufgrund der bisher geleisteten Tätigkeiten im Bereich Klimaschutz.

### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Es wird auf die Begründung, insbesondere die Einzelbegründung zu § 2 verwiesen. Ein ungerechtfertigter Eingriff in die angeführten Grundrechte wird für nicht einschlägig erachtet. Auf die Anpassung in § 2 Abs. 1 in Höhe eines Werts von 50 % sowie in § 2 Abs. 2 auf *geeignete Nettodachfläche* wird daneben verwiesen.

Zudem kritisiert **Wesernetz Bremen GmbH**, dass ihre Rolle als Anschlussnetzbetreiber bzw. die Netzanschlusssituation keine Erwähnung im Gesetzentwurf fände. Die zu realisierende Größe der PV-Anlagen nach dem Gesetzesentwurf würden die Netzanschlusskapazitäten in Einzelfällen, insbesondere im Bereich der Bestandsimmobilien und Parkplätze, drastisch übersteigen.

Hierzu verweist die **Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau** auf §§ 8ff. EEG 2023. § 8 EEG 2023 normiert die bundesrechtliche Pflicht des Netzbetreibers zum Netzanschluss sowie zur Abnahme des eingespeisten Stroms. Nach § 8 Abs. 4 EEG 2023 besteht die Pflicht zum Netzanschluss auch dann, wenn die Abnahme des Stroms durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich ist. Fristen und Verfahren u.a. zur Netzverträglichkeitsprüfung ergeben sich ebenfalls aus § 8 EEG. Ein etwaiges sachliches (soweit) oder zeitliches (solange) Entgegenstehen durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften ist durch die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BremSolarG vorgesehen. § 9 BremSolarG soll die Ermächtigung insoweit konkretisieren, dass die im Anschluss an dieses Gesetz zu konzipierende Rechtsverordnung die Frage der Netzanschlussverfügbarkeit ggf. aufgreift.

#### Neubau (§ 2 Absatz 1)

Die **Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.** erachtet eine Bedeckung der Bruttodachfläche von Neubauten mit 70% PV als zu ambitioniert und sieht eine Bedeckung mit 60% PV als realistisch an. Der **Handelsverband Niedersachsen-Bremen** schließt sich dem an und schlägt bei Neubauten eine Senkung von 70% auf 40% vor. Die **Handelskammer Bremen** weist darauf hin, dass Berlin eine Belegung von 30% Bruttodachfläche mit PV fordere, Hamburg keine Mindestgröße hätte, Niedersachsen eine Belegung von 50% PV vorsähe und Baden-Württemberg sich auf "geeignete Dachflächen" beschränke. Aufgrund angespannter Kapazitäten im Bereich Bauwirtschaft würde eine strengere PV-Pflicht im Vergleich zu anderen Bundesländern ein Standortnachteil für Bremen ergeben. Zudem würde dies für Neubauten bedeuten, dass Installationen wie Luft-/Wasser-Wärmepumpen oder Klimaanlage nicht mehr auf dem Dach installiert werden können und deren Unterbringung im Gebäude selbst die verfügbare Nutzfläche beschränke. Des Weiteren fordert **Haus & Grund** die

Pflichtverordnung von Neubauten unter Einbeziehung der Nettodachfläche statt der Bruttodachfläche, aufgrund der u.a. in § 3 Abs. 2 genannten Punkte. Die **AKHB** und **IKHB** schließt sich dem an und empfiehlt grundsätzlich die Anwendung derselben Bezugsfläche für Neubau und Sanierungen.

Die **Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau** hat die Anmerkungen zur Anpassung des Werts nach entsprechender Bewertung berücksichtigt und eine Modifizierung des Pflicht-Werts im Rahmen des § 2 Abs. 1 BremSolarG auf 50 % vorgenommen.

An einer Unterscheidung zwischen der Bezugsfläche (Bruttodachfläche/ Nettodachfläche) wird festgehalten. Insoweit kann im Rahmen der Errichtung eines Gebäudes die PV-Pflicht eingeplant und entsprechend berücksichtigt werden. Im Rahmen des Bestands sind die Gegebenheiten aus Gründen des Bestandsschutzes entsprechend zu berücksichtigen, sodass die Bestimmung der Dachfläche nach anderen Maßstäben erfolgen muss.

#### Grundlegende Dachsanierung (§ 2 Abs. 2)

Die **Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.** sieht die Bedeckung von 50% Nettodachfläche mit PV als nur bedingt wirtschaftlich und einen erheblichen Mehraufwand für Bestandseigentümer, da die Deckung von 10% Dachfläche ihrer Erfahrung nach für den Eigenbedarf ausreicht und eine Verpflichtung von 50% die Eigentümer zur Einspeisung ins Stromnetz zwingt und damit zum gewerblichen Betreiber mache. Zudem wird angeregt, Balkonkraftwerke und die Nutzung der Gebäudeaußenhülle zur Pflichterfüllung zu berücksichtigen und genehmigte als auch künftige Nutzungsarten nicht einzuschränken.

#### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

§ 2 Abs. 2 wurde modifiziert. Nunmehr soll der Auslöser der sog. grundlegenden Dachsanierung ab dem 01.07.2024 den/die Verpflichteten zur sog. PV-Readiness verpflichteten. Eine Übergangsfrist zwischen dem Auslöser „grundlegende Dachsanierung“ und PV-Installationspflicht in Höhe von zwei Jahren, mithin ab frühestens 01.07.2026 soll hieran anknüpfen. Sowohl Wert (geeignete Nettodachfläche) als auch Zeitraum wurden entsprechend verlängert, um den Verpflichteten nach Abs. 2 einen längeren Planungs- und Umsetzungszeitraum zu ermöglichen. Ein ungerechtfertigter Eingriff in Art. 12 I GG wird als nicht einschlägig angesehen. Auf die Begründung wird insoweit verwiesen.

Die **Handelskammer Bremen** weist auf die Auslastung spezialisierter Handwerksbetriebe und den sog. Fachkräftemangel hin, insbesondere bei Solarteuren und Elektrikern, welche dazu führen könne, dass zunehmend Anlagen von nicht spezialisierten Betrieben eingebaut würden, um die Pflicht zu erfüllen. Aus diesem Grund wird eine verlängerte Übergangsfrist vorgeschlagen sowie bei Dachsanierungen lediglich die Schaffung baulicher Voraussetzungen für einen nachträglichen Einbau von PV, sodass ggf. eine Nachrüstung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Ziel des Vorschlags ist eine zeitliche Entzerrung der Marktnachfrage.

## **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Eine Anpassung von § 2 Abs. 2 ist erfolgt (s.o.).

### Sog. Stellplatz-PV (§ 2 Abs.3)

**Immobilien Bremen** sieht zusätzliche bauliche Anlagen als Folge einer Pflicht zur Überdachung von Stellplätzen und damit im Unterhalt zusätzliche Mehrkosten u.a. durch Instand- und Reinigungskosten, aufgrund von z.B. Bepflanzungen auf dem Gelände, ggf. sei auch mit Vandalismus zu rechnen.

## **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

§ 2 Abs. 3 (alt) wurde gestrichen (s.o.).

Die **Rewe Group** erachtet aus wirtschaftlicher und klimaschützender Sicht die Errichtung von PV-Carports als fraglich und sinnlos, aufgrund der 3-mal so hohen Kosten für einen PV-Carport gegenüber einer Aufdach-PV-Anlage und der notwendigen und CO<sub>2</sub>-intensiven Stahlgestelle als Unterbau. Ähnlich argumentiert der **Handelsverband Bremen**, mit einer Unverhältnismäßigkeit zwischen Investition, Nutzen und Mehraufwand durch zusätzliche Regularien und verweisen darauf, dass die Kosten für PV-Carport 3,5-mal höher sind als Dach-PV.

## **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

§ 2 Abs. 3 (alt) wurde gestrichen (s.o.).

Die **AKHB** und **IKHB** verweisen auf eine starke Änderung des städtebaulichen Erscheinungsbildes durch weitreichende Bedachungen und warnen vor einer Bildung von sog. Angsträumen durch Überdachungen von Stellplätzen in Wohnsiedlungen mangels Einsehbarkeit.

## **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

§ 2 Abs. 3 (alt) wurde gestrichen (s.o.).

Die **Handelskammer Bremen** sieht eine Überdachung von Parkplätzen als kritisch, da z.B. eingebaute Stellplatzanlagen baurechtlich keine Stellplatzanlagen mehr sind, sondern Nebenanlagen. Dies hätte entsprechende Auswirkungen auf die Bebauungspläne, die von klaren Flächenkategorien gekennzeichnet sind. Zudem sehen sie die Mindestzahl von 25 Stellplätzen als beliebig gewählt und verweisen darauf, dass in anderen Bundesländern sowohl höhere als auch deutlich niedrigere Grenzwerte gesetzt worden sind und befürchten eine Reduzierung der in Zukunft entstehenden Anzahl von versiegelten Stellplätzen.

## **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

§ 2 Abs. 3 (alt) wurde gestrichen (s.o.).

**BUND** kritisiert, dass der Begriff „versiegelt“ präzisiert werden müsste.

## **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

§ 2 Abs. 3 (alt) wurde gestrichen (s.o.).

### Pflicht ab 20qm (§ 2 Abs. 5)

Die **Handelskammer Bremen** verweist auf Hamburg, die eine Solarpflicht ab 50qm Dachfläche hat. Der **Handelsverband Niedersachsen-Bremen** schlägt eine Anhebung auf 150qm vor (nicht unter 100qm) zur Vermeidung kleiner und unwirtschaftlicher Anlagen und lehnt eine PV-Pflicht bei Dachsanierungen generell ab und bitten bei einer Pflichteinführung, dass diese erst ab 300qm gelten soll.

## **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Der Schwellenwert wurde auf 50 qm (§ 2 Abs. 4 S. 2 Nr. 1) angehoben.

### 3.4 Bestimmung von Dachflächen (§ 3)

Die **AKHB und IKHB** verweisen darauf, dass bei der Bruttodachflächendefinition Verschattungen außer Betracht gelassen wurde, von daher sehen sie die Bedeckung von 70 % als schwierig. Mit der Regelung werden andere Dachnutzungen kaum mehr möglich sein, da Flächen in Berechnungen einbezogen werden müssen. Zudem sei die Ermittlung der Bruttodachfläche bei mehrfach abgestaffelten Gebäuden unklar.

## **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Verschattungen, die erheblich sind, werden nunmehr auch im Rahmen der Errichtung von Gebäuden bei der zu bestimmenden Dachfläche als Merkmal herangezogen. Zudem sieht § 9 nunmehr vor, dass die zu entwickelnde Rechtsverordnung den Begriff weiter konkretisiert. Angesichts der Reduzierung des Pflichtwerts auf 50% wurde das angeführte Risiko für andere Dachnutzungen reduziert.

**Haus & Grund** erachtet die Doppelnutzung eines Daches zur Begrünung und gleichzeitig zur Solarstromerzeugung aus eigener Erfahrung als wirtschaftlich unvertretbar.

## **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Sofern ein angemessener Ausgleich sowohl von Gründach als auch PV nicht möglich ist, ist der PV normhierarchisch der Vorrang einzuräumen. Sofern ein Gründach besteht, ist ein reduzierter Teil im Rahmen der Flächenbestimmung heranzuziehen. Sofern wirtschaftlich nicht vertretbar, greifen Ausnahme bzw. Befreiungstatbestände. Fälle der wirtschaftlichen Nichtvertretbarkeit werden im Rahmen einer Rechtsverordnung konkretisiert.

Die **Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.** bittet um eine Ergänzung der Dachneigung als einer der erheblichen Faktoren bei der Berechnung der

Nettodachfläche, da ein Dach mit hoher Neigung wenig effektiv ist und ggf. für die Installation einer PV-Anlage ungeeignet. Zudem sehen sie die im Gesetzesentwurf erwähnte „erhebliche Verschattung“ als unklar definiert.

### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Im Rahmen der zu entwickelnden Rechtsverordnung (§ 9) werden technisch nicht vertretbare Gründe konkretisiert. Eine hohe Neigung kann zudem zu einer erheblichen Verschattung führen, die ebenfalls mit der Rechtsverordnung konkretisiert werden wird.

## 3.5 Ausnahmen und Erfüllungsalternativen (§ 4)

Aus Sicht der **Vereinigung der Prüfsingenieure** für Standsicherheit ist die Bewertung der Tragfähigkeit bei bestehenden Dächern im Rahmen dieses Gesetzes unter „technischer Unmöglichkeiten“ zu konkretisieren. Dem schließt sich die **Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.** an und erachtet die Verfügung einer unzureichenden Standfestigkeit der betroffenen Dachfläche als unklar definiert und schlägt für zukünftige technische Entwicklungen und zur Minderung von Verwaltungsaufwand die Einführung eines Grenzwerts vor. Demnach sollen Dachflächen, die eine zusätzliche Dachlast von <20 kg/qm nicht tragen können, als ungeeignet definiert werden. Die **Handelskammer Bremen** erachtet sowohl die gelistete „technische Unmöglichkeit“ als auch die „unbillige Härte im Einzelfall“ als unspezifisch, insbesondere da die „unbillige Härte“ je nach Bundesland unterschiedlich definiert wird.

### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Technische Unvertretbarkeit wird im Rahmen der Rechtsverordnung konkretisiert. Die Tragfähigkeit kann hier als wesentlicher zu berücksichtigender Aspekt einfließen. Die Begründung wurde hinsichtlich des Tatbestands der unbilligen Härte nachgebessert unterliegt im Rahmen der Befreiung jedoch einer Einzelfallprüfung. Auf die Ausführungen in der Begründung wird hierzu verwiesen.

Die **AKHB** und **IKHB** sehen die Nutzbarmachung von Flächenpotenzialen zur klimaneutralen Energieerzeugung als Ziel und sieht die Solarthermie als Erfüllungsalternative an. Dem schließt sich der **BUND** an und empfiehlt die Mitaufüstung der solarthermischen Anlage als Alternative zur Erfüllung der PV-Pflicht. **Haus & Grund** sieht eine Doppelinvestition in eine Solarthermie- und PV-Anlage zur Erfüllung der Solarpflicht als nicht empfehlenswert an.

### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Solarthermische Anlagen sind bereits als Erfüllungsalternative in § 4 Abs. 2 BremSolarG aufgeführt.

### 3.6 Nachweispflichten und Vollzugszuständigkeit (§ 5)

**Haus & Grund** und die **Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.** sehen die PV-Pflicht gekoppelt mit einer Anzeigepflicht von Dachsanierungen mit einem bürokratischen und administrativen Mehraufwand. Der gleichen Meinung ist **Immobilien Bremen**, die darauf hinweisen, dass die Sanierung bislang bauantragsfrei ist und bei einer PV-Pflichteinführung zusätzliche bürokratische Belastungen entstehen. Die **AKHB** und **IKHB** und die **Handelskammer Bremen** erwarten ebenso einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit zahlreichen Ausnahmen und Befreiungen und befürchten damit einhergehend, eine Verlangsamung von Genehmigungsprozessen im Bereich der Bauaufsicht. Der Vorschlag eines Online-Antrags zur Reduzierung von Personalbedarf wurde von der Handelskammer Bremen vorgeschlagen.

#### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Die Nachweispflicht ist von der Anzeigepflicht zu unterscheiden. Ausführungen zum Nachweisverfahren werden im Rahmen der Rechtsverordnung konkretisiert. Verlängerte Fristen ermöglichen die bessere Planbarkeit für die Verpflichteten. Durch die Reduzierung der Pflichtwerte sowie Erhöhung von Übergangsfristen ist zudem beabsichtigt, Befreiungsanträge entsprechend zu reduzieren.

### 3.7 Befreiungen (§ 6)

Die **Handelskammer Bremen** bewertet die Voraussetzungen für eine Befreiung als unklar definiert und schlägt als zusätzliches Befreiungskriterium, wenn eine Amortisation der zusätzlichen Investitionskosten innerhalb der Nutzungszeit von etwa 20 Jahren nicht zu erwarten ist, vor.

#### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Wirtschaftliche Unvertretbarkeit als eine Ausnahme wird bereits im Rahmen der Begründung aufgegriffen und soll nach § 9 BremSolarG im Rahmen der Rechtsverordnung konkretisiert werden.

### 3.8 Öffentlich bauliche Anlagen (§ 7)

**Immobilien Bremen** erachtet eine Nachrüstung bis 2030 bei aktuellem Sanierungsstau sowie Marktlage am Bau als unrealistisch. Der reine Ausbau von PV-Anlagen würde außerdem dazu führen, dass Synergieeffekte z.B. bei der Sanierung der Dächer ungenutzt bleiben würde. Dies sei angesichts der engen Ressourcen im Baubereich nicht sinnvoll.

#### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 („streben an“) forciert lediglich das Ziel der vollständigen PV-Bedeckung. Die Zeitangabe „bis spätestens 2030“ wurde gestrichen. Insgesamt wurde § 7 weitgehend angepasst (s.o.)

### 3.9 Evaluation (§ 8)

Der **BUND** empfiehlt die jährliche Evaluation als Nachfolge der Evaluation drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

#### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Die Evaluation soll nach erweiterten Wortlaut auch dazu dienen, das Gesetz gemessen an den Erfahrungen fortzuentwickeln.

### 3.10 Verordnungsermächtigung (§ 9)

### 3.11 Ordnungswidrigkeiten (§ 10)

### 3.12 Inkrafttreten (§ 11)

Die **wesernetz Bremen GmbH** hält Übergangfristen von mindestens zwei bis drei Jahren für angemessen und zielführend, um allen Beteiligten ausreichende Vorbereitungszeit zu ermöglichen.

#### **Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

Eine Anpassung auf zwei Jahre im Rahmen des § 2 Abs. 1 sowie im Bestand Abs. 2 ab Mitte 2026 (s.o.) innerhalb von zwei Jahren, ist erfolgt.